02.19

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
Gewerkschaftlicher Fachverband

Zukunft gemeinsam gestalten

Schornsteinfeger Verlag GmbH, Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt,
PVSt F 2306, Entgelt bezahlt DPAG

RESS

Der Hersteller

Inspektionstechnik Kehrtechnik Messtechnik

Existenzgründer ?
Besonders günstige Einsteigerkonditionen !

Dräger FG7200

mit neuer QR-Schnittstelle

Besuchen Sie uns zur ISH Frankfurt! Halle: 10.2 B11

QR-Code zur Weitergabe der Messergebnisse an die Kehrbezirksverwaltung

Longlife-Sensoren

Großer Farb-Touchscreen

4 Jahre Sensor-Garantie - ohne Wartungsvertrag

statt ~~1.599,-~~

nur 1.449,-

Aktion: Alt gegen Neu!

Preis inkl. Rückgabe Abgasmessgerät
(ALT gegen NEU: 150,- für Altgerät)

Leicht und handlich - nur ca. 540 g

Lieferumfang:
Abgasmessgerät Dräger FG7200 mit Bluetooth, QR-Schnittstelle, Steckernetzteil, USB-Kabel, Rauchgassonde Ø8 mm 300 mm lang, Verbrennungsluftfühler 130 mm lang

Art.-Nr. 6400-C 1.449,- €

www.ress.de

RESS GmbH & Co.KG
Am Hasselbruch 28
D-32107 Bad Salzuflen

Tel. 05208 / 91270
Fax 05208 / 8030
info@ress.de
www.ress.de

TÜV NORD DIN EN ISO 9001

RESS-App

Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand: 08.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mathias Kazek
Regionalsekretär Südwest

Das Ende für Außenwandschornsteine?

Am 14. Dezember hat der Bundesrat in seiner 973. Sitzung die Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen beschlossen. In dem Entstehungs- und Entwicklungsprozess konnten wir – sowie andere Verbände auch – uns einbringen.

Der Beschluss des Bundesrates beinhaltete allerdings noch eine Überraschung für alle Bürgerinnen und Bürger, die mit festen Brennstoffen heizen, bei der den Verbänden keine Möglichkeit gegeben wurde, im Vorfeld aktiv zu werden. Auf Vorstoß des Bundeslandes Baden-Württemberg hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen der 1. BImSchV beschlossen. Der Beschluss sieht eine Änderung des § 19 1. BImschV (Ableitbedingungen) dahingehend vor, dass eine nicht firstnahe Schornsteinführung nur noch ermöglicht werden kann, wenn durch Berechnung nach VDI 3781 Blatt 4 sichergestellt ist, dass die Austrittsöffnung des Schornsteines im freien Windstrom liegt.

Richtig ist es, dass dadurch die Abgase besser verdünnt und abgeleitet werden. Allerdings muss man sich fragen, zu welchem Preis und ob es tatsächlich Sinn macht, die Abgase der Holzfeuerstätten einfach weiter oben in unsere Atmosphäre zu schicken, statt sich dafür einzusetzen, die Emissionen schon ab der Feuerstätte zu minimieren. Richtig ist auch, dass es einen Bestandsschutz gibt. Sobald eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, sollen allerdings die neuen Anforderungen eingehalten werden, was durch die Einstufung der Kaminöfen nach 1. BImSchV in den kommenden Jahren sehr viele Bürger/innen betreffen wird. Dann haben wir nicht nur den Kunden mitzuteilen, dass diese ihren Ofen zum Wohl des Umwelt- und Gesundheitsschutzes austauschen oder nachrüsten müssen. Auch müsste der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach dem Entschluss des Bundesrates prüfen, ob die Schornsteinhöhe der VDI 3781 Blatt 4 entspricht.

Zusammengefasst kann man sagen, dass bei dieser Berechnung das Einzelgebäude, die umliegenden Gebäude sowie die geometrischen Daten berücksichtigt werden müssen. Z. B. werden es also Häuser in Hanglage oder mit höheren Gebäuden in der Umgebung deutlich schwerer haben, die Anforderungen erfüllen zu können.

Der einzige Ausweg ist, die Schornsteinmündung firstnah 40 cm über den First zu bringen. Das mag bei einem Großteil der Gebäude in Deutschland kein Problem darstellen, da durch einen Schornsteinaufsatz die geforderte Höhe eingehalten werden kann. Einige wird es aber doch treffen. Gerade die Außenwandschornsteine an der Traufseite, die in den vergangenen Jahren meist nachgerüstet wurden, können die Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 rechnerisch und baurechtlich nicht einhalten.

Wie viele Schornsteine bundesweit betroffen sind, lässt sich ebenso wenig schätzen wie die Zahl der Kunden, die zu dem geforderten neuen Ofen dann noch Investitionskosten für eine Schornsteinerhöhung einplanen müssen.

Noch sind die geplanten Änderungen keine beschlossene Sache. Wir versuchen weiterhin, Politik und Behörden davon zu überzeugen, dass es keinen Sinn macht, eine solch überstürzte Änderung in der Verordnung umzusetzen.

Die 1. BImSchV soll ohnehin in naher Zukunft novelliert werden. Wir wissen jetzt schon, dass bei dieser Novellierung die Feuerstätten für feste Brennstoffe ein großes Thema darstellen werden. Man könnte sich im Zuge der Anpassungen der 1. BImSchV in Ruhe darüber unterhalten, verschiedene Möglichkeiten abwägen und vor allem sollte man vorher die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Auftrag gegebenen Forschungsergebnisse zum effizienteren Heizen mit Holz abwarten, um über realistische Zahlen und Fakten sprechen zu können.

Mit kollegialen Grüßen
Mathias Kazek

IMPRESSUM

70. Jahrgang, Heft 02.19 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr.-Ing. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Str. 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr.-Ing. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Stephanie Jäger
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die März-Ausgabe 2019 ist der 1.03.2019

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Telefax (0228) 65 99 76

klimaneutral und sozial engagiert
natureOffice.com | 2019-227-406726

Titelbild:
AdobeStock

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

Zum Glück seit 1907
100 zds

ANZEIGE

Aktuelles

6 Abschied Henry Vinke
9 TRGI 2018 – Ergänzung zum Rechenschieber
10 Auswirkungen der VDI 3781 in Verbindung mit § 19. 1. BImSchV (Ableitbedingungen)
16 Marktpotenzial der Energieberatung für Wohngebäude für Privathaushalte

Arbeitsrecht

18 Arbeitsrecht – was, wenn mal nicht alles so ist, wie es sein sollte?

Arbeitsschutz

22 Arbeitsschutzprämien der BG Bau

Aus der Industrie

23 Die Technik des Drohnenfluges

Praxis-Tipp

26 Durchführung der Gas-Hausschau

Praxis-Tipp

Service

29 Der Arbeitnehmerservice informiert: Fördermöglichkeiten für Privatpersonen – lass dir diese Möglichkeiten nicht entgehen!

Weiterbildung

34 Seminare Handwerksschule

Stellenmarkt

35 Stellengesuche/Stellenangebote

Abschied Henry Vinke

Lieber Henry,

die Zeit gemeinsam mit dir im Vorstand des ZDS war kurz und knackig. Vor ungefähr vier Jahren waren wir auf der Suche nach jemandem, der den ZDS-Regionalverband Nord betreuen soll. Und wie das oftmals so ist, werden im Vorfeld in einem ausgesuchten Kreis ein paar Namen diskutiert. Schließlich muss irgendwo mit der Suche nach der richtigen Personalie ja begonnen werden. Sehr vage wurde dabei auch dein Name genannt. Die meisten in der Runde wussten zu der Zeit noch nicht, wer du bist. Aber das sollte sich rasch ändern. Nach kurzer Recherche und einem Einblick, den uns dein Vorgänger über dich gegeben hatte, bekamen wir ein grobes Bild von dir. Einen kurzen Blick darüber, wer du zu sein scheinst, was du für ein Typ bist. Nicht alles hat dabei für dich gesprochen, einiges dafür umso mehr. Wir wollten es mit dir versuchen und hofften, dass die Delegierten im RV Nord unserem Vorschlag folgen und dich zu ihrem neuen Regionalsekretär wählen würden. Im ZDS-Vorstand verließen wir uns darauf, dass schon der Richtige das Amt des Regionalsekretärs erhalten würde. Und so geschah es auch.

Als es dann so weit war und du in unseren Reihen angekommen warst, hatten wir eigentlich jemand anderen erwartet. Jemanden, auf den die Beschreibung, die wir im Vorfeld von dir bekommen haben, mehr zugetroffen hätte. Doch dem war nicht so. Du standst da und warst der neue Regionalsekretär und Mitglied in unserem Gremium. Etwas verwirrend, ich weiß. Das ging uns seinerzeit auch so. Aber wie es im ZDS nun mal so ist, ändern sich die Leute von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat und manchmal von Woche zu Woche. Man wächst mit seinen Aufgaben, heißt es. Und in der Tat ist an dieser Aussage etwas sehr Wahres dran. Wir alle wachsen mit dem, was uns bevorsteht. Nicht anders war es auch bei dir.

Eine Besonderheit gab es dennoch bei dir. Du hast dich nicht nur im Laufe deiner Amtszeit sehr zum Positiven entwickelt, sondern bereits ab dem Tag, an dem du dich entschlossen hattest, Regionalsekretär zu werden. Beinahe über Nacht wurdest du zu jemandem, der es gewohnt war, Verantwortung zu übernehmen. Verantwortung für ein Amt, von dem du noch nicht einmal wusstest, was auf dich zukommen würde. Du hattest Verantwortung für einen gesamten Regionalverband und alle Mitglieder dort. Es schien dir nichts auszumachen. Als wäre es das Normalste auf der Welt, beinahe über Nacht Regionalsekretär zu werden. Binnen weniger Wochen hattest du dich in alle Bereiche eingearbeitet. Ehrgeizig und voller Tatendrang konnte dich niemand aufhalten oder dich von deinen Vorhaben ablenken. Henry machte einfach sein Ding. Später wussten wir, dass du diese Nummer bis zum Schluss durchgezogen hast. Den Slogan „Einfach mal machen!“ hast du mit deiner Herangehensweise in vielen Dingen geprägt.

Alle um dich herum sahen auf einmal den Henry, den es zuvor nicht gab. Mit Recht können wir heute sagen, dass wir sehr stolz darauf sind, wie du dich in den Jahren im ZDS entwickelt hast!

Wie kein Zweiter hast du dich innerhalb der ZDS-Arbeit sehr vieler Bereiche angenommen. Dir war es dabei immer egal, ob es sich um eine schlichte Aufgabe handelte oder ob du ein neues Referat auf Bundesebene übernehmen solltest. Alles, was anstand, hast du einfach gemacht: „Einfach mal machen!“ Wenn es sein musste, hast du auch zwei oder drei Referate gleichzeitig geleitet. Es ging dir dabei nicht darum, einen Job zu erledigen. Du wolltest eine Mission erfüllen, bis zum Schluss. Auch wenn es manchmal unmöglich erschien,

Angst vor der Herausforderung hattest du nie. Sieg oder Niederlage kam für dich infrage. Alles dazwischen gab es nicht.

Du glaubst an das Gute und dass du anderen helfen kannst. Du wolltest die Schornsteinfegerwelt verbessern. Und das ist dir in den vergangenen Jahren gelungen. Du hast dich unermüdlich für die Rechte unserer Kolleginnen und Kollegen eingesetzt. Manchmal warst du der Ansprechpartner in schwierigen Situationen oder bei Fragen zu Fachthemen. Ein anderes Mal warst du der Rechtsbeistand, wenn ein Kollege oder eine Kollegin von ihrem Chef gekündigt wurde. Und sehr oft warst du derjenige, der sich nicht nur um die Schicksale einzelner Kollegen gekümmert hat, sondern den Blick für Größeres hatte.

Es ist dein Verdienst, dass sich der ZDS so intensiv mit dem Angleich der Löhne in den alten und neuen Bundesländern beschäftigt hat. Du warst es, der immer wieder gemahnt hatte, dass wir einheitliche Lohnstrukturen brauchen. Damit hast du ein Zeichen gesetzt, worauf wir alle sehr stolz sind.

Wenn es darum geht, Dinge zu regeln, so bist du der richtige Mann. Durch deine pragmatische Veranlagung und die Tatsache, dass man dir mit einem „Nein" nicht zu kommen braucht, hast du vieles für unser Handwerk verbessert und dabei geholfen, den ZDS in die richtige Richtung zu lenken. Jeder, der einmal direkt mit dir zu tun hatte, wird wohl nie vergessen, wer Henry Vinke ist. Alleine das spricht schon Bände.

Es war dein eigener Wunsch, in die Selbstständigkeit zu gehen. Als ZDS verlieren wir dadurch einen großartigen Mitstreiter. Einen, der das Herz am rechten Fleck hat und nicht müde wird, sich für die Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Wir lassen jemanden ziehen, der unseren Leitspruch nicht nur versteht, sondern lebt: „Einer für alle, alle für einen!" Und genau deshalb, weil du so bist, wie du bist, fällt es uns schwer, dich ziehen zu lassen.

Lieber Henry, auf diesem Weg möchten wir uns bei dir bedanken. Für all deinen Einsatz, deine Mühe und dein Engagement. Es ist keine Selbstverständlichkeit, was du alles geleistet hast. Bleib, wie du bist, und vergesse niemals, wer du bist!

Dein ZDS

Bilder: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

Die wahrscheinlich cleverste Software, seit es Schornsteinfeger gibt.

Mit unseren innovativen Softwarelösungen starten Sie mit Ihrem neuen Betrieb ganz entspannt in die digitale Zukunft:

- **Post, Verwaltung, Datentrennung – Alles vom Tisch**
- **Kundenverträge automatisch und rechtssicher erstellen**
- **digibase Pay – integrierte Bezahlfunktion**
- **digibase Sign – digitales Signieren leicht gemacht**

Profitieren Sie von optimal aufeinander abgestimmten Produkten und von unseren attraktiven Einsteiger-Paketen.

JETZT INFORMIEREN UNTER

schornsteinfeger.heilmannsoftware.de

Gerne beraten wir Sie auch persönlich:
Anruf genügt 0711-21393-510 oder schreiben Sie uns eine E-Mail unter info@heilmannsoftware.de

connect, digibase und UNO sind Produkte der Heilmann Software Gesellschaft für Informationstechnologie mbH.

HEILMANN SOFTWARE

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Der neue SCHIRA 2018!

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Berufsrecht und Versorgung

Handbuch für das Schornsteinfegerwesen –
3. wesentlich erweiterte Auflage 2018
Dr. jur. Hans Peter Schira

Die umfassende und wegweisende Neukommentierung ist alleine im handwerksrechtlichen Teil um über 150 Seiten angewachsen und berücksichtigt die Rechtsprechung bis Juli 2018. Sie bietet damit ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für jeden Ratsuchenden. Der topaktuelle Standardkommentar dient damit als grundlegende Basis für die neue Rechtsanwendung und ist nicht nur unentbehrlicher Ratgeber für jeden Betriebsinhaber und Schornsteinfegermeister, sondern wendet sich an alle, die sich mit dem Berufsrecht, aber auch der Altersversorgung im Schornsteinfegerhandwerk befassen müssen (z.B. die Bearbeiter in den zuständigen Behörden, Richter, Rechtsanwälte, Hausverwaltungen etc.) und die einen bewährten und sicheren Rechtsratgeber mit umfassender Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung suchen. Wert gelegt wurde wie bisher insbesondere auch auf ein detailliertes Stichwortverzeichnis, um für den Benutzer jederzeit einen schnellen Zugriff auf das gesuchte Thema zu gewährleisten.

Schwerpunkte der Neukommentierung:

- Das neue System von Duldungsverfügung und Zweitbescheid
- Zwangsweise Durchsetzung der Eigentümer- und Besitzerpflichten
- Bewerbungsverfahren mit umfassendem Stichwortregister
- Das neue System der Feuerstättenbescheide
- Systematik der Änderungsbescheide
- Elektronische Feuerstättenbescheide
- Anforderungen an Adressierung, Bekanntgabe und Zustellung
- Verhalten gegenüber Hausverwaltungen
- Elektronische Zweitbescheide
- Das neue Recht der Stellvertretung
- Die verschärften Berufspflichten des Bevollmächtigten
- Schadens- und Kostenersatzansprüche bei fehlerhafter Kehrbuchübergabe
- Haftungsvermeidung für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
- Kehrbuchführung
- Wettbewerbsrechtliche Pflichten und ihre Verstöße
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit für Altfälle
- Die neue Rechtsprechung zur Dynamisierung von Rentenleistungen

Hiermit bestelle ich verbindlich:

3480531 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz _____ Stück zu 98,00 €

Rechnungsanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Lieferanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. und je Stück und zzgl. Versandkosten.

Konrad-Zuse-Str. 19
99099 Erfurt

Tel.: +49(0)361 789 51 50
Fax: +49(0)361 789 51 60

www.schornsteinfegerverlag.de

TRGI 2018 – Ergänzung zum Rechenschieber

Mit der letzten Ausgabe des Schornsteinfegers wurde ein neuer Rechenschieber zur Ermittlung der Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten nach TRGI 2018 versendet.

Wir haben viele positive Rückmeldungen erhalten und auch einige Verbesserungsvorschläge, die wir auch berücksichtigen werden.

Beispielsweise ist es sinnvoll, auf der Vorderseite bei der Definition der Haustypen die bestehenden Gebäude näher zu spezifizieren. Nach TRGI 2018 sind Gebäude, die vor 2002 errichtet worden sind, bestehende Gebäude. Gebäude, die nach 2002 errichtet worden sind, werden nach TRGI als Neubauten definiert. Diese Unterscheidung beruht auf der Einführung der damaligen Energieeinsparverordnung, in der die Luftdurchlässigkeiten der Gebäudehüllen wesentlich beeinflusst worden sind. Bitte beachtet das bei der Anwendung des Rechenschiebers.

Weiterhin hat sich ein kleiner Fehlerteufel eingeschlichen, diesen findet man auf der Vorderseite bei den Definitionen der Haustypen. Bei den Haustypen 5 und 6 sind bestehende Einfamilienhäuser (EFH) statt Mehrfamilienhäuser gemeint (vergleiche Grafik).

Haustyp 5
Eingeschossige Nutzungseinheit
Freie Lüftung
Bestehendes MFH mit wesentl. Änderungen der Luftdurchlässigkeit

Haustyp 6
Mehrgeschossige Nutzungseinheit
Freie Lüftung
Bestehendes MFH mit wesentl. Änderungen der Luftdurchlässigkeit

Haustyp 5
Eingeschossige Nutzungseinheit
Freie Lüftung
vor 2002 errichtetes EFH mit wesentl. Änderungen der Luftdurchlässigkeit

Haustyp 6
Mehrgeschossige Nutzungseinheit
Freie Lüftung
vor 2002 errichtetes EFH mit wesentl. Änderungen der Luftdurchlässigkeit

ANZEIGE

FEINSTAUB MESSEN EINFACH GEMACHT

- Zulassung für Stufe 1 und 2 nach 1.BImSchV
- Zulassung für Messungen nach VDI 4207 Bl.2
- Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen - 30 Minuten Messung
- Zugelassen für alle Festbrennstoffe

MIETEN SIE JETZT!

Vorteile der Mietkonditionen

- mehrere attraktive Mietvarianten
- ideal für Gruppennutzung
- Einzelabrechnung mit Nachweis
- kostensparende Flatrate
- kein Ausfallrisiko

nur 24€ je Messung

Kostenlos:

- Zustell- und Abholservice
- alle Verbrauchsmaterialien
- halbjährige Prüfungen
- Austauschgerät in 48 Std.
- Kurzzeitmessungen ...

Mehr Infos unter: www.feinstaub-messen.de

Vereta GmbH
Hansestr. 6
D-37574 Einbeck

Tel.: 05561 / 92 45 - 0
Fax: 05561 / 92 45 - 26
info@vereta.com
www.vereta.com

Deutsche Gesellschaft Qualitäts-Management ISO 9001 Zertifizierung

Auswirkungen der VDI 3781 in Verbindung mit § 19. 1. BImSchV (Ableitbedingungen)

Die VDI 3781 Blatt 4 (2017) ist eine Berechnungsnorm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe. Hierbei soll zum einen der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sowie die ausreichende Verdünnung dieser erreicht werden.

In der Abbildung eins sind die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Mündung eines Schornsteines abgebildet. Aus Sicht der VDI kann von der rot eingerahmten Position abgewichen werden, wenn durch eine erhöhte Schornsteinmündung die Anforderungen an den Abtransport sowie die ausreichenden Verdünnung gewährleistet ist.

Abb. 1: Schornsteinpositionen

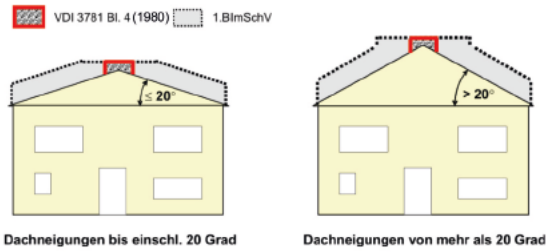

Nach der VDI werden zwei verschiedene Einflüsse auf die Position der Abgasleitung untersucht. Das Erste ist die Position der Abgasanlage in Abhängigkeit von der Position zum First, der Dachneigung und der Leistung der Feuerstätte, unabhängig vom Brennstoff. Wie man der Abbildung zwei entnehmen kann, gibt es unterhalb einer fiktiven Linie eine Rezirkulationszone.

Abb. 2

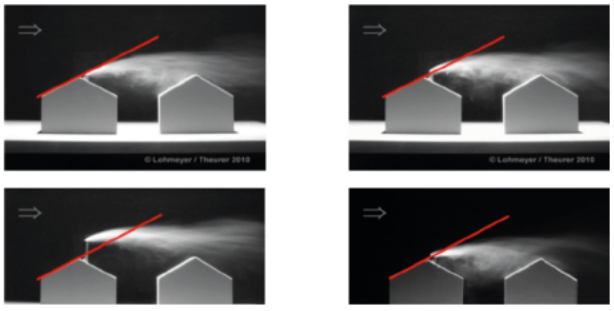

Die zweite maßgebende Größe in der VDI ist der Einfluss von benachbarten Gebäuden, Hindernissen usw., welche den freien Abtransport der Abgase behindern können. Diese Berechnung ist für jedes Gebäude in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen individuell.

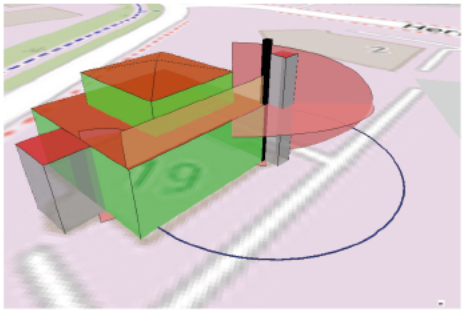

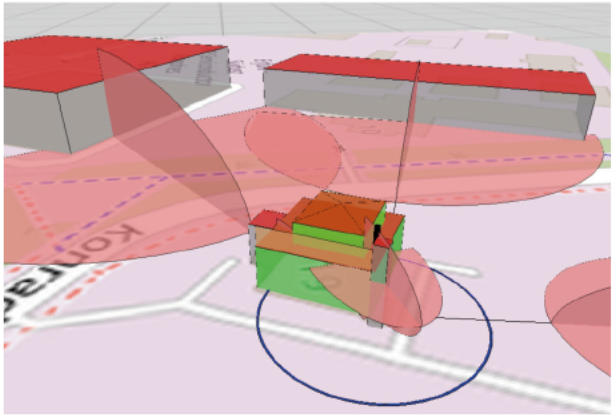

Hierfür werden die Gebäude als 3-D-Modell auf eine georeferenzierte Karte eingetragen. Dann untersucht die Software anhand der Windströmungen sowie der Wechselwirkungen unter den Gebäuden, in welcher Höhe die Schornsteinmündung liegen muss, damit die Anforderungen eingehalten sind.

Aus diesen beiden Berechnungen ergibt sich ein 3-D-Modell, welches sowohl die Mindestschornsteinhöhen zum freien Abtransport der Abgase zeigt (Anforderung 1) als auch die ausreichende Verdünnung der Abgase sicherstellt (Anforderung 2).

Die folgende Beispielrechnung vergleicht die Schornsteinhöhen nach Anforderung 1 der VDI 3781 mit den geltenden baurechtlichen Regelungen der MFeuVo und der 1. BImSchV.

Grundlagen zur Ermittlung der Mündungshöhe nach VDI 3781

Ableitung von Abgasen

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen müssen Lage und Höhe der Mündungen von Abgasableiteinrichtungen so festgelegt werden, dass

- der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und
- eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleistet sind.

Die Höhe der Austrittsöffnung der Abgasableiteinrichtung kann für die beiden Anforderungen unterschiedlich sein. Deshalb werden nach dieser Richtlinie zwei Höhen für die Mündung der Abgasableiteinrichtung berechnet, die Höhe HA für den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und die Höhe HE für die ausreichende Verdünnung der Abgase unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs der Abgasableiteinrichtung . Die größere der beiden Höhen ist die für die Abgasableiteinrichtung relevante Mündungshöhe. Dabei handelt es sich um die Mindesthöhe, angegeben in Metern über der Firsthöhe des Gebäudes.

Bilder: © ZDS-Archiv

Ungestörter Abtransport der Abgase

Der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist gestört, falls die Abgasableiteinrichtung in eine Rezirkulationszone (RZ) mündet, die verursacht werden kann durch
- das Gebäude mit der Abgasableiteinrichtung selbst,
- vorgelagerte Gebäude, auch unter Berücksichtigung der Hanglage, sowie
- Aufbauten auf Gebäuden.

...

Schornsteinhöhen nach VDI

Beispiel 1: Flachdach

In unserem ersten Beispiel wollen wir ein standardmäßiges Flachdach untersuchen. Hierfür sind folgende Abmessungen gegeben:

Leistung kleiner 400 kW
$H_Ü = 0{,}4$ m (Tabelle 1)
Abmessung Haus: 10 x 8 m
b = 8 m (schmale Seite)
$H_{Dach} = 0$ m
Gebäudehöhe = 3 m
$\alpha = 0$

$$f = \frac{\alpha}{20} \times 0{,}85 \quad (7)$$
$$= \frac{0}{20^\circ} \times 0{,}85$$
$$= 0{,}0$$

$$H_1 = \left(a + \frac{b}{2}\right) \tan 20^\circ - H_{Dach} \quad (5)$$
$$= \left(0 + \frac{8}{2}\right) \tan 20^\circ - 0$$
$$= 1{,}456 \text{ m}$$

Der Wert H_1 gibt an, wie groß die Rezirkuslationszone wäre,

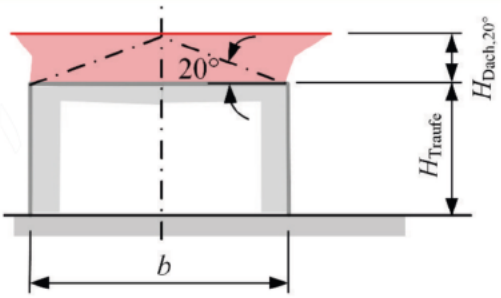

Abb. 3

in Abhängigkeit von der Entfernung zum Dachfirst. (siehe Abb. 3)

$$H_2 = (1+f)\frac{b}{2} \times \tan(20^\circ) - H_{Dach}$$
$$= (1+0)\frac{8}{2} \tan(20^\circ) - 0$$
$$= 1{,}456 \text{ m}$$

Die maximale Höhe der Rezirkulationszone wird in Abhängigkeit von der Dachneigung auf einen Wert H2 begrenzt (siehe Abb. 3).

$$H_{S1} = \min \frac{H_1}{H_2} \quad (3)$$
$$= 1{,}456 \text{ m}$$

Der kleinere der beiden Werte H1 und H2 ist maßgebend.

$$H_{A1} = (H_{S1} + H_Ü) \quad (4)$$
$$= 1{,}456 \text{ m} + 0{,}4$$
$$= 1{,}856 \text{ m}$$

Hier wird die Höhe $H_Ü$ auf die Höhe der Rezirkulationszone gerechnet, da die Abgasanlage die Rezirkulationszone um 0,4 Meter ($H_Ü$) überragen muss.

Zusätzlich für Flachdächer nach Gleichung (8):

$$H_{A1,F} = G\sqrt[3]{H_{2First}} + H_Ü) \quad (8)$$
$$= 1{,}3\sqrt[3]{3^2} + 0{,}4$$
$$= 3{,}10 \text{ m}$$

Da $H_{A1,F} > H_{A1}$, ist H_{A1} maßgebend.

VDI = 1,856 m
BImSchV = 1,0 m
FeuVo = 1,0 m

Zusätzliche Auf- und Anbauten (Attika, Solaranlagen etc.) mit einer Höhe von z.B. 0,5 Meter würden die Anforderung nach VDI noch mal um 40 Zentimeter verschärfen

Beispiel 2

In unserem zweiten Beispiel wollen wir eine Standardsituation aus der Praxis untersuchen. Ausgangssituation hierfür ist eine angeschlossene Feuerstätte kleiner 400 kW im häuslichen Bereich, bei der die Abgasanlage bei einem Viertel der Giebellänge aus der Dachfläche tritt.

Bilder: © ZDS-Archiv

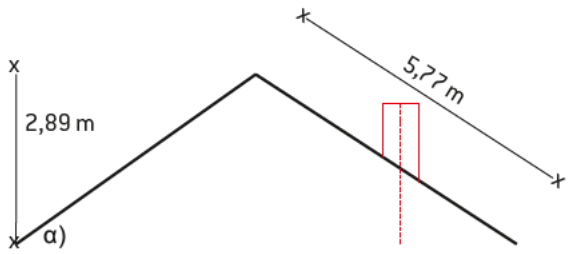

Breite Giebelseite: 10 m
α = 30°
a = 3 m
Leistung < 400 kW
$H_Ü$ = 0,4 m

Werte nach Tabelle 2

Breite Giebelseite: 10 m
γ = 0°
ƒ = 0,70

Auch hier errechnen wir uns, wie hoch die Rezirkulationszone an der geplanten Stelle wäre,

H_1 = a x tan (α – γ) (1)

= 3 x tan (30 – 0)

= 1,732 m

H_2 = ƒ x H_{Dach} (2)

= 0,7 x 2,89

= 2,023

und begrenzen dies durch die maximale Höhe der Rezirkulationszone:

$H_{S1} = \min \frac{H_1}{H_2}$ = 1,732 m (3)

H_{A1} = H_{S1} + $H_Ü$ (4)

= 1,732 + 0,4

= 2,132 m

Der Schornstein muss an der geplanten Stelle den First um 2,132 Meter überragen.

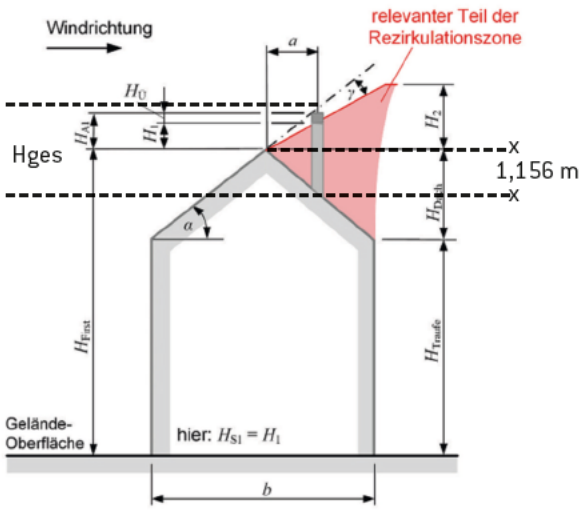

H_{A1} ist die Mündungshöhe ab First.

H_{gesamt} = 1,156 + 2,132 m

= 3,288 m

Aus der Höhe über First und der Höhe bis zum Fachfirst ergibt sich eine Schornsteinlänge von 3,288 Metern.

VDI = 3,288 m

BImSchV = 1,33 m *
* Entspricht einer horizontalen Entfernung zur Dachhaut von 2,3 Metern.

FeuVo = 1,15 m *
* Entspricht einer Entfernung zur Dachhaut von 1 Meter.

Beispiel 3: Industriehalle

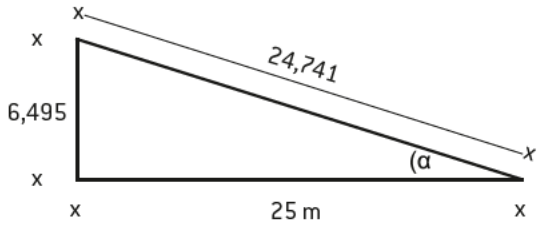

Pultdach 15° Dachneigung
Leistung 650 kW
$H_Ü$ = 1,0 m

Untersuchung von drei Positionen:

In unserem dritten Beispiel untersuchen wir drei verschiedene Positionen an einer Fabrikhalle für eine Feuerstätte mit einer Leistung von 650 kW. Aufgrund der höheren Leistung

Bilder: © ZDS-Archiv

ANZEIGE

Assmann
Versicherungsmakler

Fair – Sicherungscheck 02371/826610
Auf geht's!

Unser Buchtipp

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Fachkraft für Rauchwarnmelder: Praxiswissen und Prüfungsvorbereitung

Inderthal, Lars
Mit dem Wortlaut der DIN 14676
2. Auflage 15.07.2014, 217 Seiten

Inhalt
Einleitung Gefahrenquelle Brandrauch Normen und Gesetze Technik Planung und Einbau Betrieb und Instandhaltung Anhang 1: DIN 14676:2012 Anhang 2: Bauordnungen der Länder Anhang 3: Muster Formulare Anhang 4: Technische Eigenschaften von Rauchwarnmeldern Anhang 5: Übungsaufgaben und Lösungen Begriffe und Abkürzungen

Rechte und Pflichten beim Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern

Inderthal, Lars
125 Seiten

Inhalt
Einleitung Begriffe Brandschuzmaßnahmen bei Wohngebäuden Gesetzliche Regelungen zum Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern Pflichten und Obliegenheiten der Beteiligten Haftung der Beteiligten Zusammenfassung Anhänge

Hiermit bestelle ich verbindlich:

348877 Fachkraft für Rauchwarnmelder: Praxiswissen und Prüfungsvorbereitung ____Stück zu 39,99 €

348886 Rechte und Pflichten beim Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern ____Stück zu 44,95 €

Rechnungsanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Lieferanschrift:

Vorname _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____ _____
Telefon _____

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

Konrad-Zuse-Str. 19
99099 Erfurt

Tel.: +49(0)361 789 51 50
Fax: +49(0)361 789 51 60

www.schornsteinfegerverlag.de

muss die Rezirkulationszone bzw. der Dachfirst um mehr als 1 Meter ($H_Ü$= 1,0 Meter) überschritten werden.

1. Mündung am First
2. Mündung in der Mitte des Gebäudes
3. Mündung an der Traufe

1. Mündung am First

a = 0 m
b = 25,0 m

Auch hier werden wieder die Abmessungen der Rezirkulationszone (HS1 und HS2) bestimmt. Zu beachten ist bei Pultdächern mit Dachneigungen kleiner 30 Grad, das hier ein Überschreiten des Dachfirstes um Hü (hier in diesem Fall 1,0 Meter) nicht ausreichend ist. Es werden bei der Bemessung äquivalente 20 Grad zugrunde gelegt.

$$c = \left(\frac{b}{2} - a\right)\left(1 - \frac{\alpha}{20^\circ}\right) \quad (12)$$

$$c = \left(\frac{25}{2} - 0\right)\left(1 - \frac{15}{20^\circ}\right)$$

$$= 3{,}125 \text{ m}$$

$$H_1 = (a + c) \times \tan 20^\circ \quad (9)$$
$$= (0 + 3{,}125) \times \tan 20^\circ$$
$$= 1{,}137 \text{ m}$$

$$H_2 = \frac{b}{2} \times \tan(20^\circ) \quad (10)$$

$$= \frac{25}{2} \times \tan(20^\circ)$$

$$= 4{,}495 \text{ m}$$

$$H_{S1} = \min \frac{H_1}{H_2} = 1{,}137 \text{ m}$$

$$H_{A1} = H_{S1} + H_Ü$$
$$= 1{,}137 + 1{,}0$$
$$= 2{,}137 \text{ m}$$

$$H_{ges} = 2{,}137 \text{ m}$$

2. Mündung in der Mitte des Gebäudes

a = 12,5 m
b = 25,0 m

$$c = \left(\frac{b}{2} - a\right)\left(1 - \frac{\alpha}{20^\circ}\right) \quad (12)$$

$$c = \left(\frac{25}{2} - 12{,}5\right)\left(1 - \frac{15}{20^\circ}\right)$$

$$= 0 \text{ m}$$

$$H_1 = (a + c) \times \tan 20^\circ \quad (9)$$
$$= (12{,}5 + 0) \times \tan 20^\circ$$
$$= 4{,}496 \text{ m}$$

$$H_2 = \frac{b}{2} \times \tan(20^\circ) \quad (10)$$

$$= \frac{25}{2} \times \tan(20^\circ)$$

$$= 4{,}495 \text{ m}$$

$$H_{S1} = \min \frac{H_1}{H_2} = 4{,}495 \text{ m} \quad (3)$$

$$H_{A1} = H_{S1} + H_Ü$$
$$= 4{,}495 + 1{,}0$$
$$= 5{,}495 \text{ m}$$

$$H_{ges} = 5{,}495 + 3{,}2475$$
$$= 8{,}743 \text{ m}$$

3. Mündung an der Traufe

a = 25 m
b = 25,0 m

$$c = \left(\frac{b}{2} - a\right)\left(1 - \frac{\alpha}{20^\circ}\right) \quad (12)$$

$$c = \left(\frac{25}{2} - 25\right)\left(1 - \frac{15}{20^\circ}\right)$$

$$= -3{,}125 \text{ m}$$

$$H_1 = (a + c) \times \tan 20^\circ \quad (9)$$
$$= (25 - 3{,}125) \times \tan 20^\circ$$
$$= 7{,}962 \text{ m}$$

$$H_2 = \frac{b}{2} \times \tan(20^\circ) \quad (10)$$

$$= \frac{25}{2} \times \tan(20^\circ)$$

$$= 4{,}495 \text{ m}$$

$$H_{S1} = \min \frac{H_1}{H_2} = 4{,}495 \text{ m} \quad (3)$$

$$H_{A1} = H_{S1} + H_Ü$$
$$= 4{,}495 + 1{,}0$$
$$= 5{,}495 \text{ m}$$

$$H_{ges} = 5{,}495 + 6{,}495$$
$$= 11{,}99$$

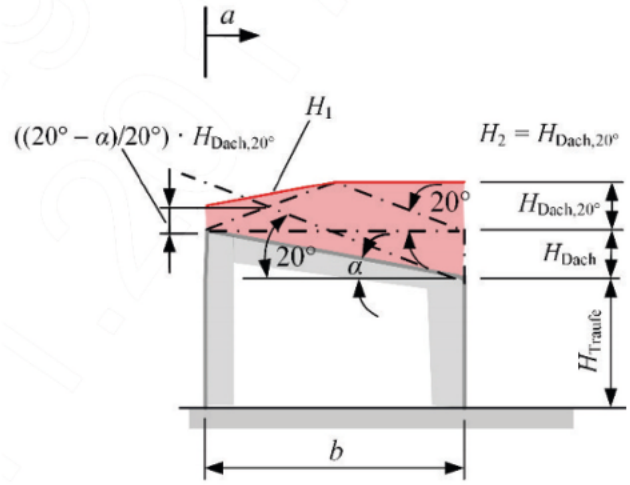

Höhe

Position	VDI	BImSchV *	FeuVo **
1.	2,137	0,4 m	0,4 m
2.	8,743	1,04 m	1,04 m
3.	11,99	1,04 m	1,04 m

* Diese Abmessungen entsprechen den Anforderungen nach Paragraf 19 einer Höhe über First von 40 Zentimetern oder einer Entfernung der Abgasanlage zur Dachhaut von 1,0 Metern.

** Da hier Dachneigung <20°, gelten hier die gleichen Anforderungen wie bei der 1. BImSchV (1 Meter Entfernung zur Dachhaut oder 40 Zentimeter über First).

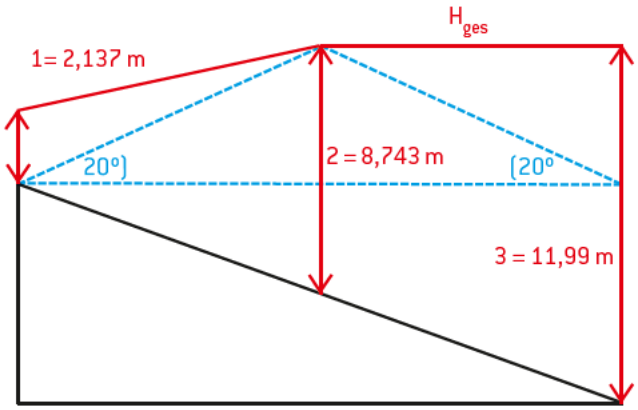

Fazit

Die VDI 3781 Blatt 4 ist keine neue Erfindung, sondern in ihrer vorigen Fassung von 1980 (Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre – Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen) insbesondere bei Gerichtsgutachtern und Ingenieurbüros in Verwendung. Das Update 2017 hat neue Erkenntnisse einfließen lassen und den Anwendungsbereich erweitert.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie dient zur Bestimmung der Mindesthöhe der Mündungen von Abgasableiteinrichtungen, die zur Ableitung von Emissionen aus Feuerungsanlagen, aus Anlagen, die organische Lösemittel freisetzen (z.B. nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Anwendungsbereich der 31. BImSchV) und aus anderen schadstoffemittierenden Anlagen eingesetzt werden.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht besteht in Bezug auf die Ableitbedingungen für Abgase aus kleinen und mittleren Feuerungsanlagen nach 1. BImSchV und für Dämpfe von organischen Lösemitteln aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchV bei geringen Emissionsmassesträmen sowie aus nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich kein Unterschied. Die Regelungen der Richtlinie VDI 2280 wurden deshalb in die VDI 3781 Blatt 4 integriert.

Die nach dieser Richtlinie bestimmte Mindesthöhe genügt den Anforderungen zum ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und zur ausreichenden Verdünnung der Abgase, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vergleiche BImSchG).

Wie schon der Anwendungsbereich deutlich zeigt, ist es für den Schornsteinfeger wichtig, sich mit dieser neuen Berechnungsnorm auseinanderzusetzen. Die Handwerksschule hat einen Lehrgang aufgelegt, der neben den Grundlagen auch die Softwareanwendung vermittelt und somit einen ersten Überblick über die VDI 3781 Blatt 4 vermittelt.

Bilder: © ZDS-Archiv

Marktpotenzial der Energieberatung für Wohngebäude für Privathaushalte

Das Thema Energiewende ist aktuell in aller Munde und wird auch in den kommenden Jahren, wenn nicht Jahrzehnten von großer Wichtigkeit sein und im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen. Da die Energiewende nicht am Schreibtisch von Behörden und Ministerien umgesetzt werden kann, sondern vor Ort in den Privathaushalten durchgeführt werden muss, stellt sich natürlich die Frage, wer das notwendige Know-how aufbringen kann. Hier rückt das Handwerk und insbesondere der Schornsteinfeger in den Blickpunkt. Dieser kann durch neutrale und kompetente Beratung vor Ort den Kunden über Einsparpotenziale und energetische Ausbaumöglichkeiten informieren und ein Begleiter beim einem Sanierungsprozess sein.

Aber wie hoch ist eigentlich das Marktpotenzial für die Energieberatung im Wohnungsbereich für Privathaushalte?

Private Haushalte besitzen rund 17,7 Millionen Wohngebäude und Gebäude mit Wohnraum in Deutschland. Die Bundesstelle für Energieeffizienz (kurz BfEE) hat 2016 eine Marktbefragung durchgeführt, aus welcher die Marktpotenziale für die „Vor-Ort-Beratung für Wohngebäude" hervorgeht.

Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung von Beratungsangeboten in Haushalten ist die Wichtigkeit des Themas Energieeffizienz. Hier haben 94,9% angegeben, dass ihnen die Energieeffizienz nicht egal ist (≥ 5 von 10) und 86,1% gaben sogar an, dass ihnen die Energieeffizienz eher wichtig ist (> 5 von 10). Über 25% der Haushalte gaben an, dass die Energieeffizienz sogar sehr wichtig ist (10 von 10) (siehe Abbildung 1).

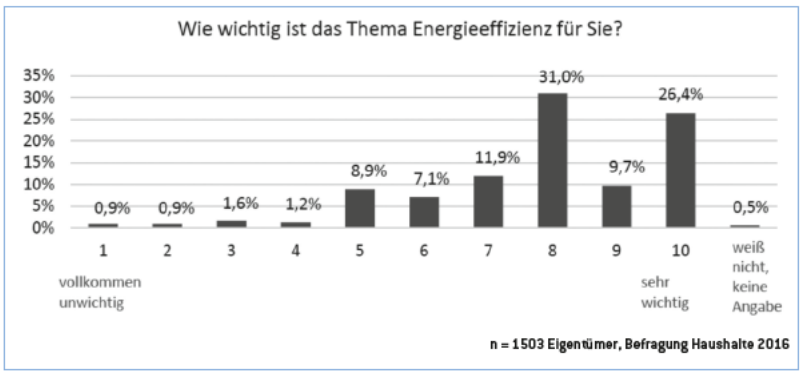

Abbildung 1

Rund 6,5 Millionen Eigentümer von Privathaushalten (36,8%) haben bereits eine Energieberatung genutzt. Im Folgenden werden die vorgestellten Ergebnisse lediglich für die verbleibende Gruppe derer betrachtet, die noch keine Energieberatung in Anspruch genommen haben, damit das Potenzial abgeschätzt werden kann.

Die Frage, ob eine Inanspruchnahme einer Energieberatung für sie in Frage kommt, antwortete nur knapp ein Drittel (30,9 %) von ihnen mit Ja. Haushalte, die bei der ersten Frage angaben, dass ihnen die Energieeffizienz erklärtermaßen egal ist (< 5 von 10, Abbildung 1) wurden weitergehend gar nicht erst befragt, ob sie sich eine Energieberatung vorstellen können.

Dementsprechend beträgt das Marktpotenzial für die Energieberatung in Deutschland hochgerechnet rund 3,3 Millionen Haushalte.

Ausgehend vom Alter des Wohngebäudebestandes, sollte reges Interesse an Energieberatungen in Privathaushalten bestehen. Von insgesamt 18,9 Millionen Wohngebäuden in Deutschland waren 2011 73,8% älter als 30 Jahre. 12,2 Millionen Wohngebäude wurden vor 1978, dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung, fertiggestellt.

Interessanterweise muss der subjektive Bedarf an baulicher Veränderung nicht zwangsläufig mit dem objektiven Bedarf übereinstimmen. Die Eigentümer wurden daher gefragt, ob sie das Gefühl haben, an ihrem Haus bzw. an ihrer Wohnung „müsse mal was gemacht werden" (siehe Abbildung 2).

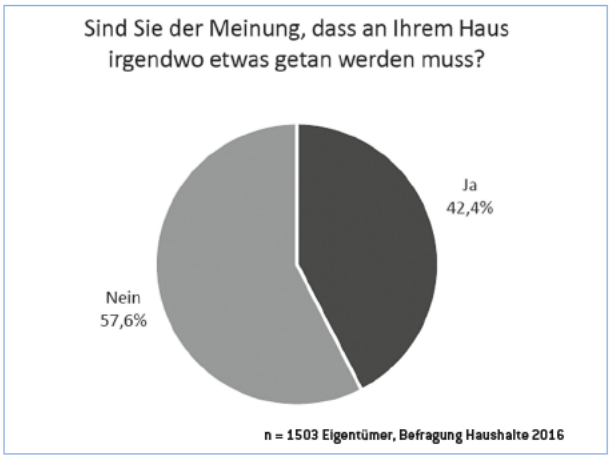

Abbildung 2

Wie in Abbildung 2 erkennbar ist, sehen ca. 10,2 Millionen Haushalte (57,6%) derzeit keinen Handlungsbedarf. Demgegenüber stehen 42,2% der Eigentümer, die Handlungsbedarf in Bezug auf den baulichen Zustand ihres Wohneigentums sehen. Von ihnen hatten einige (22,9%) bereits eine Energieberatung. Daraus ergeben sich ca. 5,8 Millionen Eigentümer, die Handlungsbedarf sehen und noch keine Energieberatung hatten.

Bei der Frage, wo am Haus bzw. dem Wohneigentum Maßnahmen notwendig seien, gaben die meisten die Außenwand

Logo: © ZDS-Archiv

und/oder das Dach bzw. die Decke an. Rund ein Viertel sieht den Bedarf, die Fenster oder die Heizung zu modernisieren (Abbildung 3).

Für knapp die Hälfte der Eigentümer ist nach der Umfrage das wichtigste Ziel bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen, dass die Energiekosten vermindert werden. Die Umweltbelastung kommt hier immerhin noch auf Platz 2 mit knapp 16,6 % (siehe Abbildung 4).

In der Zusammenfassung ergeben sich insgesamt rund 3,9 Millionen Haushalte, die Wohneigentum besitzen, die einen Anlass für eine Energieberatung hätten, denen Energieeffizienz nicht egal ist und die im Falle der Durchführung baulicher Maßnahmen insbesondere ihre Energiekosten senken oder die Umwelt entlasten möchten.

Die Differenz zu den rund 3,3 Millionen Haushalten, die sich erklärtermaßen für eine Energieberatung interessieren, kann auf die Eigentumsverhältnisse des Wohneigentums zurückgeführt werden. Der Anteil der Eigentümer in Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEG) ist unter den Eigentümern, die keine Energieberatung möchten, obwohl baulicher Bedarf und Interesse an Energieeffizienz vorhanden sind, mit rund der Hälfte überproportional hoch im Vergleich zur Bedeutung von WEG am Wohnbesitz insgesamt.

Fazit:

Mit den rund 3,3 Millionen Haushalten, die das Marktpotenzial für Energieberatung für Privathaushalte mit Wohneigentum aufweisen, besteht ein sehr hoher Bedarf an Energieberatern, die diese Beratungen beim Kunden durchführen. Dies kann und muss, vor dem Hintergrund der Senkung von fossilen Brennstoffen als Energieträger für Heizungsanlagen und dem damit zwingend einhergehenden Wegfall von klassischen Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks, ein zukünftiges Tätigkeitsfeld der Schornsteinfeger werden. Die Nähe zum Kunden und das Vertrauen, das diese in den Schornsteinfeger haben, kann zu einer hohen und vor allem flächendeckenden Vor-Ort-Energieberatung führen.

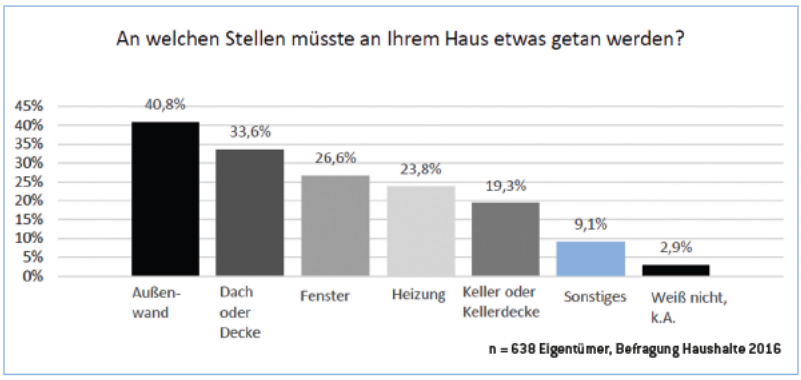

Abbildung 3

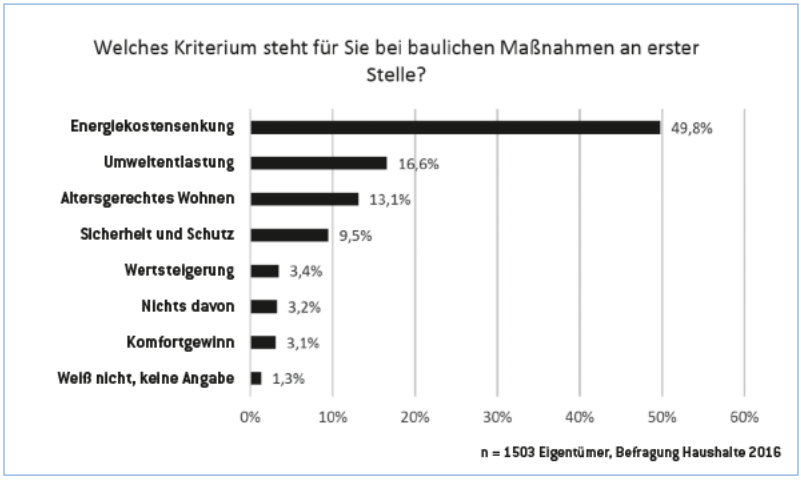

Abbildung 4

ANZEIGE

Logo: © ZDS-Archiv

Arbeitsrecht – was, wenn mal nicht alles so ist, wie es sein sollte?

Einige von uns kennen die Situation sehr gut: Die Ausbildung liegt hinter einem und man hat glücklicherweise eine Arbeitsstelle bei einem Schornsteinfegerbetrieb gefunden und endlich geht es auch mit dem Geldverdienen los. Die ersten Monate laufen reibungslos ab und das Betriebsklima ist freundschaftlich geprägt.

Irgendwann in naher oder weiter entfernter Zukunft, bei einer Versammlung des ZDS, beim Lesen eines Rundschreibens oder auch einfach nur bei Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, kommt das Thema Vergütung und Lohn auf den Tisch. Im ersten Moment sind die Gedanken noch nicht beim eigenen Lohnzettel, doch im Nachwirken auf die neuen Erkenntnisse schaut man sich diesen dann doch mal näher an. Wenn der Lohn pünktlich gezahlt wird und die Höhe der Bezüge stimmt, dann gibt es meistens keinen Grund zu Sorge. Doch was passiert eigentlich, wenn doch etwas entdeckt wird, was fehlt, oder die Höhe der Lohnberechnung nicht stimmt?

Spätestens hier kommt man um ein klärendes bzw. informierendes Gespräch mit dem Chef nicht herum. Das Thema Vergütung und Lohn anzusprechen, ist schon eine schwere Sache für sich und eine negative, uneinsichtige Einstellung des Betriebsinhabers macht das Ganze umso schwerer. Wenn am Ende der Gespräche weiterhin Unklarheit herrscht bzw. der Arbeitnehmer nicht sicher ist, was auf dem Lohnzettel stehen soll, kann man sich vertrauensvoll an seinen ZDS-Funktionsträger wenden.

Der Weg zum ZDS im Falle von Problemen auf Arbeit, die eventuell zu Arbeitsrechtsstreitigkeiten führen können, bedeutet nicht immer auch gleich die Androhung einer Klage und den Gang vors Arbeitsgericht. Vielmehr ist das Ziel, den Sachverhalt zu prüfen und bei Abweichungen vom Soll (also vom Tarifvertrag bei Tarifbindung) herauszufinden, woran das liegen könnte. Im Folgenden soll die Vorgehensweise bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten vorgestellt werden.

Vorgehensweise

Prüfung der Lohnabrechnung

Sobald der Arbeitnehmer sich unsicher ist, ob ihm wirklich die tariflichen Leistungen gewährt werden, kann er sich vertrauensvoll an seinen jeweiligen ZDS-Funktionsträger wenden. Dieser wird dann in einem Telefonat bzw. einem persönlichen Gespräch als Erstes die Rahmenbedingungen abklären.

- Besteht Tarifbindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber?
- Ist die Berechnung des Bruttolohns korrekt ausgeführt worden?
- Wurde der Arbeitnehmer in die richtigen Tarifgruppe eingeordnet laut Bundestarifvertrag (BTV)?
- Wie lange besteht das Arbeitsverhältnis?
- Sind die (das Entgelt betreffenden) tariflichen Leistungen auf der Lohnabrechnung aufgeführt?

Sobald diese Fragen geklärt sind, kann der ZDS prüfen, ob die richtigen Leistungen an den Arbeitnehmer abgeführt wurden oder ob Abweichungen vorhanden sind ***(siehe Infokasten 1)***. Sollte dies der Fall sein, ist der erste Schritt die Absprache mit dem Arbeitnehmer. Dieser hat nun zumindest die Gewissheit über seine Lohnabrechnung und kann nun entscheiden, ob er selbst das Gespräch mit dem Chef suchen bzw. durchführen möchte oder ob der ZDS die übernehmen soll. Je schneller das passiert, desto besser ist es, denn in einigen Fällen müssen bestimmte Fristen eingehalten werden.

Gespräch mit dem Chef/Betriebsinhaber

Egal, ob der Arbeitnehmer selbst oder ein Funktionsträger des ZDS beim Arbeitgeber anruft, es wird darauf geachtet, die Ausgangslage sachlich darzustellen und zu erfragen, wie die aufgetauchten Unstimmigkeiten gelöst werden sollen.

In den meisten Fällen kann hier schon ein Erfolg verbucht werden. Entweder hatte der Arbeitgeber die richtigen Rahmenbedingungen nicht auf dem Schirm oder in der internen Buchhaltung ist ein Fehler unterlaufen. Wenn der Chef den Fehler erkennt und schnell handelt, sind die Probleme schon aus dem Weg geschafft und der erfolgreichen weitere Zusammenarbeit steht nichts mehr im Wege.

In einigen Fällen jedoch stößt man auf Gegenwehr oder sogar Unverständnis über die angesprochenen Sachverhalte. Wenn dann auch bei mehrmaligem Versuch keine Einigung oder Annäherung möglich ist, muss der nächste Schritt erfolgen, die Geltendmachung.

Geltendmachung

Die Geltendmachung ist noch keine Klage! Sie dient dazu festzuhalten, welche Leistungen über welchen Zeitraum nicht gewährt worden sind. Mit ihr kann der Arbeitnehmer die Ansprüche schriftlich an den Arbeitgeber übergeben, welcher im Anschluss Zeit hat, die Forderungen zu begleichen oder ihnen zu widersprechen. Dies ist die nächste Gelegenheit, die Sache aus der Welt zu schaffen und sich außergerichtlich zu einigen. Sollte der Geltendmachung widersprochen werden oder in der gesetzten Frist keine Reaktion vom Arbeitnehmer erfolgen, muss Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden.

Die Klageschrift

Die Klage ist der letzte Ausweg, um an die geforderten Leistungen zu kommen. Wenn kein anderer Weg zum Ziel führt, ist die Klage das letzte Mittel der Wahl.

Wie sollte ein Lohnzettel aussehen bei Tarifbindung?

Folgende Leistungen müssen bei Tarifbindung auf der Lohnabrechnung stehen:

- Monatsbruttogehalt (je nach Tarifgruppe und Berechnung § 3 BTV)
- Jahressonderzahlung (75 % des Bruttomonatslohns)
- Vermögenswirksame Leistung (hier muss der AN eine Anlage, in die eingezahlt werden kann, beim Arbeitgeber vorlegen)
- Beitrag zur Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk (zusätzlich ab 2019: 134 € / Monat)
- Waschgeld und Kleidergeld stehen nur auf der Lohnabrechnung, wenn diese direkt ausgezahlt (Kleidergeld) werden oder es keine Waschgelegenheit (Waschgeld) gibt

Lohnart	Bezeichnung	bezahlte Menge *)	Faktor	%/€-Zuschlag	St *)	SV *)	GB *)	Betrag
005	Gehalt				L	L	J	3.213,67
006	Jahressonderzahlung mtl.				L	L	J	200,85
007	Pensionskasse Zusch. AG				F	F	N	134,00
008	Waschgeld				L	L	J	130,00
009	VWL Arbeitgeberzuschuss				L	L	J	40,00
010	Kleidergeld				L	L	J	29,16
								Abrechnungs-Brutto
								3.747,68

	Steuer-Brutto laufende Bezüge (L)	Steuer-Abzüge laufende Bezüge (L)	Steuer-Brutto sonstige Bezüge (S)	Steuer-Abzüge sonstige Bezüge (S)	Steuer-Brutto mehrjährige Bezüge (M)	Steuer-Abzüge mehrjährige Bezüge (M)	Steuerrechtl. Abzüge
LSt	3.61368	57775					609,52
SolZ	3.61368	3177					
KiSt							

	SV-Brutto lfd. Bezüge (L)	SV-Beitrag lfd. Bezüge (L)	SV-Brutto Einmalbezüge (E)	SV-Beitrag Einmalbezüge (E)	SV-rechtl. Abzüge
KV	3.61368	28549			730,90
RV	3.61368	33608			
AV	3.61368	4518			
PV	3.61368	6415			
					Abrechnungs-Netto
					2.407,26

Verdienstbescheinigung	
Abrechnungs-Brutto	Steuer-Brutto
3.747 68	3.613 68
Lohnsteuer	Kirchensteuer
57775-	
SolZ	Steuerfreie Bezüge
3177-	
SV-Brutto	RV-Beitrag
3.613 68	33608-
KV-Beitrag	PV-Beitrag
28549-	64 15-
AV-Beitrag	Direktvers.
4518-	
Gesamt-Brutto mtl. / Nettoentgelt mtl.	VWL-ges.
3.747 68 / 2.233 26	

Lohnart	Netto-Bezüge/Netto-Abzüge	
009	VWL	- 40,00
007	Pensionskasse	- 134,00
		Auszahlungsbetrag

Bank: Musterbank
BIC: HELAXXXXXXX
IBAN: DE10 1000 1000 1000 1000 00

2.233,26

Bild © ZDS-Archiv

Infokasten 1

ANZEIGE

SPECTRAplus Gold:
Die exklusive Schornsteinfeger-Edition

Auf Wunsch personalisiert

SPECTRAplus Gold:
Das Exklusiv-Gerät für Sieger-Typen.

- Namensgravur in Gold-Optik möglich
- TOP „Gold-Ausstattung"
- Umbau von Bestandsgeräten möglich

Detaillierte Informationen unter **www.mru.eu** oder QR-Code scannen.

MRU – Seit über 30 Jahren zukunftssichere Analysetechnik!

MRU AIR fair ® seit 1984
EMISSIONSMESSTECHNIK

In der Klage werden alle geforderten Leistungen beschrieben und aufgelistet. Ebenfalls gehört eine genaue Begründung dazu, warum die Leistungen in der jeweiligen Höhe gefordert werden und welche Rechtsgrundlage der Forderung zugrunde liegt.

Wichtig: Die Klage muss rechtzeitig beim Arbeitsgericht eingehen und eine bestimmte Form haben. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es vorkommen, dass ein Teil der Leistungen dem Arbeitnehmer nicht mehr zustehen. Ausschlussfristen ist hier das Stichwort, das es zu beachten gilt.

Ist die Klage fristgerecht und formgerecht eingereicht worden, hat die Gegenseite (hier der Arbeitgeber) eine gewisse Zeit, auf die Klage zu reagieren. In dieser Erwiderung auf die Klage wird auf alle in der Klage genannten Punkte eingegangen und für und wider sie argumentiert. Sollte es in der Zeit von der Klage bis zur Güteverhandlung keine Einigung geben (Hinweis: die Einigung ist bis zum Kammertermin und zur Urteilsverkündung durch den Richter im Arbeitsgericht möglich), kommt es zur Güteverhandlung.

Güteverhandlung
Die Güteverhandlung dient dem Zweck, einen gütlichen Vergleich zu schließen. Die Parteien können mithilfe eines Richters ihre jeweiligen Forderungen bzw. Argumente vorbringen und sich auf eine für beide Seiten akzeptable Lösung einigen. Sollte man auch mit Hilfestellung des Richters zu keiner gütlichen Einigung kommen, bleibt nur noch der Kammertermin zur Klärung des Rechtsstreits.

Kammertermin
Beim Kammertermin soll abschließend geklärt werden, welche Seite Recht bekommt. Weiterhin ist es auch hier möglich, eine Einigung ohne Urteilssprechung zu erzielen, solange beide Parteien sich über einen Kompromissvorschlag einig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Richter den Sachverhalt vorstellen und dann mithilfe von ehrenamtlichen Schöffen ein Urteil sprechen.

Zusammenfassung
Die Leistungen im Bundestarifvertrag stehen jedem Arbeitnehmer zu, bei dem im Betrieb wegen bestimmter Voraussetzungen Tarifbindung besteht. Im Jahr 2018 wurden über 250.000 € in Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Schornsteinfegerhandwerk vom ZDS erstritten. Diese hohe Summe zeigt, dass in vielen Fällen eben nicht die Leistung gezahlt wird, die auch im Arbeitsvertag oder mündlich zugesichert wurde.

Neben den Leistungen, die auf die Lohnabrechnung gehören, sind leider oft auch Fälle zu verzeichnen, in denen z.B. ein Arbeitszeugnis fehlt, der Urlaubsanspruch oder sogar die Kündigungsfristen falsch berechnet wurden. Auch hier ist der ZDS oft der erste Ansprechpartner für Arbeitnehmer.

Eine Unstimmigkeit muss jedoch nicht immer zwangsläufig auch mutwillig sein, sondern kann einfach aus einem Fehler entstehen. In vielen Fällen wirkt ein klärendes Gespräch wahre Wunder. Deshalb sollte man sich nie scheuen, nachzufragen oder auch einfach mal provisorisch seine Lohnabrechnung prüfen zu lassen. Fehler können jedem mal passieren.

Falls es dann doch mal nicht weitergeht oder Uneinigkeit herrscht, kann der ZDS mit seinen Funktionsträgern und seinem großen Know-how weiterhelfen und für Fairness und Gerechtigkeit sorgen.

SnapLok

Rotary Sweep Systems

10% RABATT – RABATT 10% – 10% RABATT

auf alle Artikel

Starter-Set

10 x SNR-15 Nylon-Stangen 1 m, Ø 15 mm
5 x SNR-12 Nylon-Stangen 1 m, Ø 12 mm
1 x Bohrmaschinenaufsatz
1 x Peitschenkopf (230 mm)
1 x Peitschenkopf (450 mm)
1 x Kettenkopf (300 - 450 mm)
1 x Drahtseilkopf (200 mm, 350 mm, 450 mm)
1 x Adapter auf M10-Innengewinde
1 x Tasche für Snaplok-Stangen

Ihr-Preis 748,63 € Brutto

Nylon-Stangen-Set, Ø 12 mm

11 x Nylon-Stangen 1 m, Ø 12 mm
1 x Peitschenkopf 230 mm
1 x Adapter für Bohrmaschine
1 x Imbusschlüssel

Ihr-Preis 357,12 € Brutto

SnapLok Bohrmaschinenaufsatz

Netto	~~23,40 €~~	21,06 €
Brutto	~~27,85 €~~	25,06 €

SnapLok Dohlennest-Spirale, 130 mm

Netto	~~51,48 €~~	46,33 €
Brutto	~~61,26 €~~	55,14 €

SnapLok Peitschenkopf 450 mm 600 mm 900 mm

Netto ab	~~29,25 €~~	26,33 €
Brutto ab	~~34,81 €~~	31,33 €

SnapLok Drahtseilkopf 200 mm 350 mm 450 mm

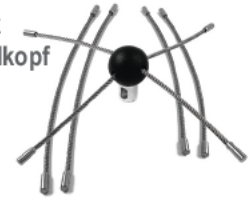

Netto	~~42,12 €~~	37,91 €
Brutto	~~50,12 €~~	45,11 €

SnapLok Adapter auf M10-Innengewinde

Netto	~~19,89 €~~	17,90 €
Brutto	~~23,67 €~~	21,30 €

SnapLok Peitschenkopf, 230 mm

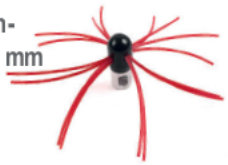

Netto	~~21,06 €~~	18,95 €
Brutto	~~25,06 €~~	22,55 €

SnapLok Kettenkopf, 300 - 450 mm

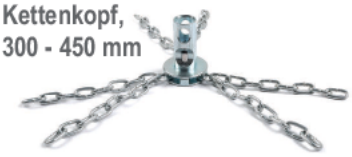

Netto	~~64,35 €~~	57,91 €
Brutto	~~76,58 €~~	68,92 €

SnapLok Handschutz, 150 mm

Netto	~~70,20 €~~	63,18 €
Brutto	~~83,84 €~~	75,18 €

SnapLok Reißverschluß-Tasche, 110 cm

Netto	~~56,16 €~~	50,54 €
Brutto	~~66,83 €~~	60,15 €

SnapLok
Nylon-Stange, Ø 15 mm, L: 1 m
Nylon-Stange, Ø 18 mm, L: 1 m

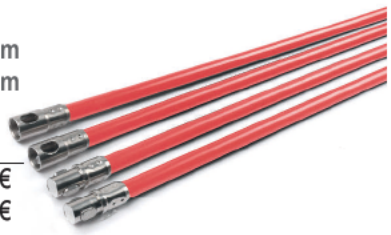

pro Stange

Netto ab	~~30,42 €~~	27,38 €
Brutto ab	~~36,20 €~~	32,58 €

SnapLok
leichte Nylon-Stange, Ø 12 mm, L: 1 m

pro Stange

Netto	~~28,08 €~~	25,27 €
Brutto	~~33,42 €~~	30,07 €

Werbung KW 6-2019, Druckfehler, rrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück Abbildungen können ähnlich sein

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Snaplok
Rotary Sweep Systems

Arbeitsschutzprämien der BG Bau

Arbeitsschutz ist immer ein aktuelles und wichtiges Thema. Ein Moment der Unaufmerksamkeit kann reichen und es kommt zu einem schweren Unfall. Betriebsinhaber, die in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz investieren, haben erkannt, wie wichtig diese Investition für die Gesundheit ihrer Beschäftigten und damit für den Betrieb selbst ist.

Die BG BAU honoriert Investitionen in ausgewählte unfallverhütende Produkte oder gesundheitserhaltende Maßnahmen mit Prämien. Die Arbeitsschutzprämien betreffen die Reduktion von Gefahren am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und zur Qualifikation von Beschäftigen.

Auf der Internetseite der BG Bau, www.bgbau.de, unter „Service", findet man den kompletten Katalog mit allen Arbeitsschutzprämien.

Wir haben mal drei Beispiele herausgesucht, welche für den Schornsteinfegerbetrieb von Interesse sein könnten.

Leiterzubehör

Produktbeschreibung

Zur Verbesserung von Standsicherheit und Ergonomie, vor allem von Anlegeleitern, werden diverse Zubehöre angeboten, z. B.:
Bodenwinkel, Geländer, Fußplatten, Wandabstützungen, Fußverbreiterungen, Ausstiegsholme, Fixierungen von Kopf- und Fußpunkten, Holmverlängerungen, Erdspitzen, Schwenkfüße mit Gummiauflage, Einhängepodeste, Einhängeschalen für Werkzeug, Klapptritte, Fußtraversen, Abstützungen. Auf Baustellen und bei Reinigungsarbeiten schützt dieses Zubehör vor Absturz, reduziert ergonomische Belastungen und die Gefahr von Leiterunfällen.

Arbeitsschutzprämie

Pro Leiterzubehör 50 % der Anschaffungskosten, max. 100 Euro.

PRCD-S, 1-phasig und 3-phasig

Produktbeschreibung

Personenschutzschalter PRCD-S sind ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit geschaltetem Schutzleiter. Der PRCD-S ermöglicht die sichere Stromentnahme aus vorhandenen Steckdosen und wird wie ein Verlängerungskabel zwischen Verbraucher und Steckdose gesteckt. Sie kommen im Hoch- und Tiefbau zum Einsatz und schützen vor Elektrounfällen durch fehlerhafte Elektroinstallationen.

Arbeitsschutzprämie

Pro PRCD-S, 1-phasig und 3-phasig, 50 % der Anschaffungskosten, max. 50 Euro.

Bauentstauber

Produktbeschreibung

Bauentstauber sind professionelle Absaugsysteme, die sowohl zu Reinigungszwecken als auch zur direkten Absaugung von Maschinen und Geräten verwendet werden. Im Gegensatz zu Staubsaugern besitzen Bauentstauber eine Warneinrichtung, die bei Unterschreitung eines zuvor eingestellten Volumenstromes eine optische oder akustische Warnung ausgibt. Diese signalisiert, dass die Staubemissionen am Bearbeitungswerkzeug nicht ausreichend erfasst werden und eine erhöhte Staubbelastung besteht. Bauentstauber mit erweiterter Warneinrichtung haben sogar eine höhere Anzahl von Warnstufen und eine Absicherung höherer Absaugvolumenströme.

Mobile Bauentstauber schützen gegen ein breites Spektrum an Gefahren, die von Staub ausgehen: Es reicht von der irritativen oder toxischen Wirkung auf die Atemwege bis zur Verursachung chronisch entzündlicher Prozesse sowie der Bildung von Tumoren.

Arbeitsschutzprämie

Pro Bauentstauber 50 % der Anschaffungskosten,
- max. 200 Euro für Bauentstauber ohne erweiterte Warneinrichtung,
- max. 300 Euro für Bauentstauber mit erweiterter Warneinrichtung.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU mit mindestens einem Beschäftigten und einem BG-Beitrag ab 100 Euro. Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme bis zu einer Höhe von 250 Euro je Kalenderjahr verfügen.

Anlegeleitern

Personenschutzschalter

Bilder: © ZDS-Archiv

Die Technik des Drohnenfluges

Weihnachten ist fast zwei Monate vorbei und bei dem einen oder der anderen lag sicherlich das Trend-Gadget des Jahres unter dem Weihnachtsbaum – eine Drohne. Umgangssprachlich zwar so genannt, handelt es sich in den meisten Fällen richtigerweise um Multikopter. Also um eine Abwandlung des Helikopters, was sinngemäß mit „Drehflügler" zu übersetzen ist. Damit ist auch schon die Funktionsweise geklärt: Die Flügel sind horizontal angeordnet und drehen sich um eine gemeinsame Achse. Sie erzeugen damit Auftrieb, der dafür sorgt, dass das Fluggerät vom Erdboden abheben kann. Und das funktioniert genialerweise, ohne dass eine Start- oder Landebahn benötigt wird, also senkrecht vom Standort. Im Namen des Multikopters steckt nun auch das Geheimnis der kleinen Fluggeräte, die wir mittlerweile überall mit hintragen können. Es gibt also mehrere (Multi-)Rotoren und bei den meisten Hobbyanwendungen 4 Rotoren (Quadrocopter), die das kleine Fluggerät in die Luft heben und auch dort halten.

Physikalisch gesehen ist es so, dass die Steuerung eines Helikopters, bildlich gesprochen, dem Balancieren eines Balles auf einem anderen Ball entspricht. Demzufolge ist es entsprechend schwierig, den Helikopter gerade in der Luft stehen zu lassen. Er benötigt ständige Korrekturen des Fluges, um nicht abzustürzen oder in eine Richtung wegzufliegen. Zu allem Übel erzeugt der sich drehende Flügel ein enormes Drehmoment, das dafür sorgt, dass sich ein Helikopter um die eigene vertikale Achse drehen würde, wenn er nicht durch einen Heckrotor stabilisiert werden würde. Diese Probleme umgehen moderne ferngesteuerte Quadrocopter dadurch, dass sich immer zwei gegenüberliegende Rotoren in die eine und die beiden anderen Rotoren in die andere Richtung drehen und sich damit das Drehmoment gegenseitig aufhebt (Abbildung 2). Diese Anordnung der Rotoren kann nun auch perfekt dazu genutzt werden, um den Quadrocopter in jede Richtung steuern zu können. Soll er sich drehen, bewegt sich ein Rotorenpaar etwas schneller und das andere etwas langsamer. Das entstehende Drehmoment sorgt dafür, dass eine Drehbewegung stattfindet, das sogenannte Gieren. Soll das Fluggerät nun nach vorne oder nach hinten fliegen, bewegen sich zwei nebeneinanderliegende Rotoren etwas schneller und die gegenüberliegenden etwas langsa-

ANZEIGE

Logo: © ZDS-Archiv

mer. Der Quadrocopter kippt nun nach vorne oder hinten und durch den Auftrieb fliegt er entweder nach vorne oder nach hinten. Diese Bewegung wird als Nicken bezeichnet. Genauso verhält es sich mit der Seitwärtsbewegung, welche als Rollen bezeichnet wird. Und zu guter Letzt benötigt der Quadrocopter noch den sogenannten Pitch, also das senkrechte Auf- bzw. Absteigen, welches durch die Beschleunigung oder Verlangsamung aller Rotorblätter gleichzeitig geschieht. Während jede einzelne Bewegung für sich noch relativ einfach auszuführen ist, besteht die hohe Kunst des Multikopterfluges darin, die Bewegungen zu kombinieren und somit Kurven fliegen zu können und andere Flugmanöver durchzuführen, die notwendig sind, um sich sicher in der Luft bewegen zu können.

Abgesehen davon, sind aktuelle Modelle natürlich mit einer ganzen Menge Technik vollgestopft, die dafür sorgt, dass mittlerweile jeder Laie ohne große Übung mit solch einem Gerät umgehen kann.

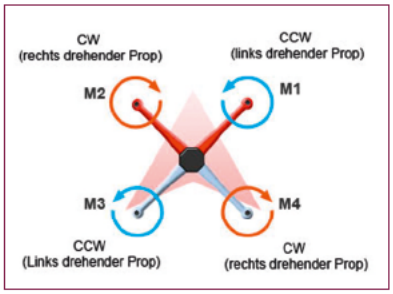

Abbildung 2

Gefahren des Drohnenfluges

Diese neue Einfachheit sorgt dafür, dass die Absatzzahlen der Multikopterhersteller durch die Decke gehen. Während noch vor ein paar Jahren Drohnen überwiegend gewerblich genutzt wurden, können sich nun auch Privatpersonen den Spaß leisten. Und genau dafür sind die meisten Geräte auch ausgelegt. Sie sollen Spaß machen und spektakuläre Fotos und Videos schießen. Wer jedoch nur an den Spaß denkt, unterschlägt häufig die Gefahren, die von solch einem Spielzeug ausgehen. Auch die Hersteller informieren hier noch nicht ausreichend. So zeigen diverse Tests, dass bereits Rotoren, die in den kleineren Anfängergeräten eingesetzt werden, durchaus in der Lage sind, schwerste Verletzungen herbeizuführen, im schlimmsten Fall bis hin zu Amputationen von Fingern. Neben der Verletzungsgefahr bestehen auch weitere Gefahren durch leichtsinnige oder unwissende Hobbypiloten. Diese haben in der Vergangenheit immer wieder Konflikte und Unfälle verursacht, auf die die Politik mit einer Regulierung des Drohnenfluges reagiert hat.

Was darf ich mit einer Drohne und was nicht?

In der deutschen Gesetzeslandschaft fallen Drohnen, Quad- und Multikopter unter das Luftfahrtrecht und werden vereinfacht als „unbemanntes Flugobjekt" (Englisch: unmanned aerial vehicle – UAV) bezeichnet. Nach der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Drohnenverordnung gibt es klare Regelungen für Drohnenpiloten. So dürfen sämtliche Drohnen, unabhängig vom Gewicht, nur in Sichtweite geflogen werden und eine Höhe von maximal 100 m über dem Erdboden nicht überschreiten. Der Luftraum über 100 m wird von der Deutschen Flugsicherung kontrolliert und ist bemannten Flugge-

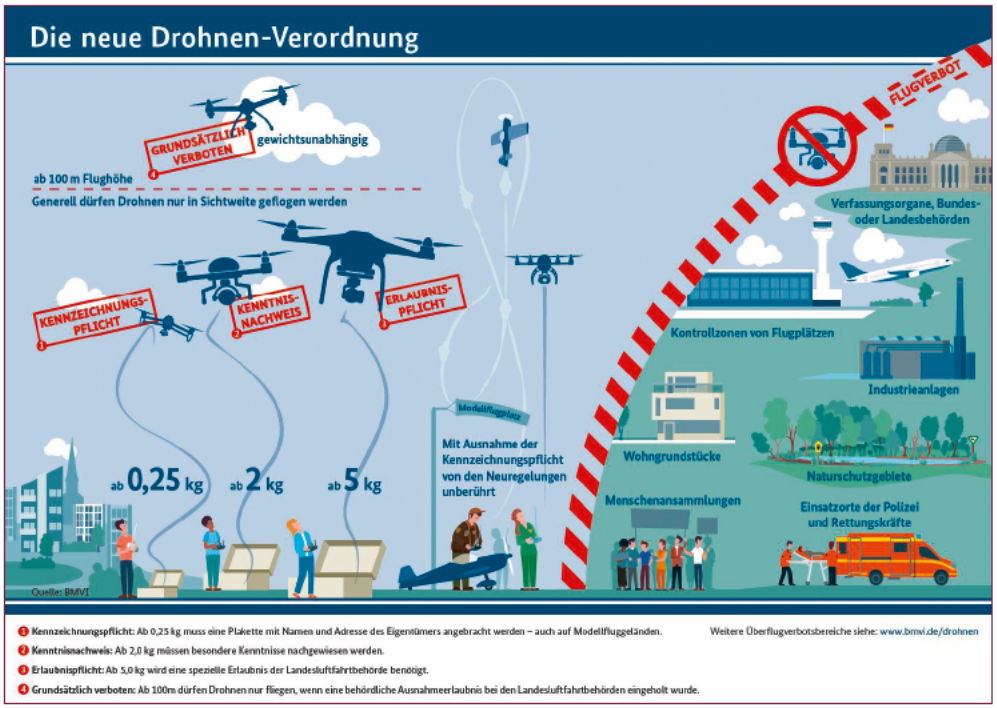

Abbildung 3

Bilder: © ZDS-Archiv

räten vorbehalten. Trotz dieser Höhenbeschränkung gilt ausnahmslos immer, dass UAVs den bemannten Fluggeräten auszuweichen haben. In vielen Städten, vor allem in der Nähe von Flughäfen, kann diese Höhenbegrenzung heruntergesetzt sein auf beispielsweise 50 m, da sich dort die Einflugschneisen von Flughäfen befinden können.

Grundsätzlich verboten ist der Aufstieg im Umkreis von 1.500 m um Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen (Krankenhäuser etc.). Auch über und im Umkreis von 100 m von Verfassungsorganen, Bundes- oder Landesbehörden, Polizeigebäuden und Strafvollzugsanlagen sowie Industrieanlagen, Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahnlinien und Hochspannungsleitungen dürfen Drohnen nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung aufsteigen. Darüber hinaus ist es ebenfalls verboten, über Menschenansammlungen sowie über den Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften zu fliegen.

Hinzu kommt nun auch, dass mit UAVs, welche Video-, Foto-, und/oder Audioaufnahmen machen können, nicht über Wohngebieten aufgestiegen werden darf. Trotz all dieser Beschränkungen gibt es nach wie vor immer noch eine Menge Gebiete, in denen geflogen werden darf. Auch wenn ein Schornsteinfeger einen Quadrocopter verwendet, um Sichtprüfungen von Schornsteinen und Abgasanlagen durchzuführen, benötigt er in der Regel lediglich die Genehmigung des Eigentümers, solange sich das Gebäude nicht in einem der oben genannten Verbotszonen befindet.

Wer darf Quadrocopter fliegen und was wird dafür benötigt?

Mit der neuen Drohnenverordnung wird kein Unterschied mehr gemacht zwischen der gewerblichen und der privaten Nutzung von Drohnen. Alle Piloten müssen sich nun an die gleichen Regeln halten. So ist eine Haftpflichtversicherung nun zwingend notwendig, unabhängig vom Startgewicht. Ebenso ist an Drohnen über 250 g eine feuerfeste Plakette anzubringen mit den Kontaktdaten des Piloten. Handelt es sich um ein Gerät mit einem Startgewicht von über 2 kg ist ein Kenntnisnachweis erforderlich. Dieser wird umgangssprachlich auch als Drohnenführerschein bezeichnet. Die letzte Schwelle sind UAVs mit einem Gewicht von mehr als 5 kg. Für diese ist grundsätzlich eine Erlaubnis einzuholen. Dies dürfte sich aber auf den Profibereich beschränken.

Der verantwortungsbewusste Drohnenpilot

Die überwiegende Mehrheit der Hobby- und Gewerbepiloten wird sich an die Regelungen halten wollen. Dass es immer jemanden gibt, der die Regeln missachtet und die Technik für unlautere Zwecke missbraucht, wird sich auch mit einer Drohnenverordnung nicht verhindern lassen. Es ist schwierig, sich alle Regeln zu merken und es wird auch nicht erwartet, dass jeder weiß, wie weit der nächste Flughafen oder die Polizeidienststelle entfernt ist. Aus diesem Grund gibt es verschiedene Handy-Apps, die einem mitteilen, welche Einschränkungen es an dem jeweiligen Standort gibt oder ob überhaupt ein Flug erlaubt ist. Die Deutsche Flugsicherung bietet beispielsweise eine App, an der man anhand des Standortes direkt sehen kann, was erlaubt ist und was nicht (Abbildung 4 und 5).

Alexander Römer M.Eng.
Die Handwerksschule e. V.

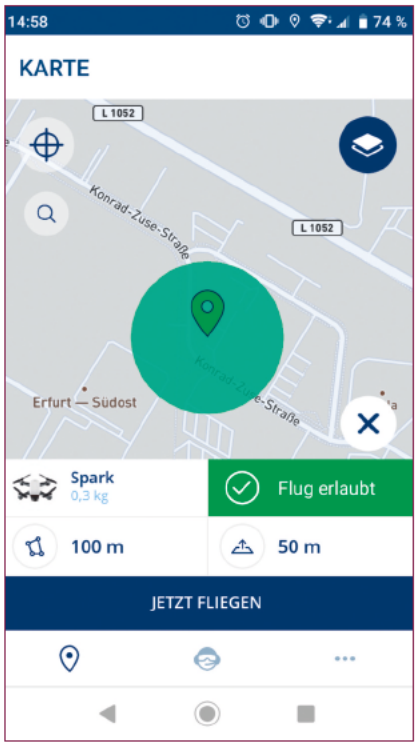

Abbildung 4

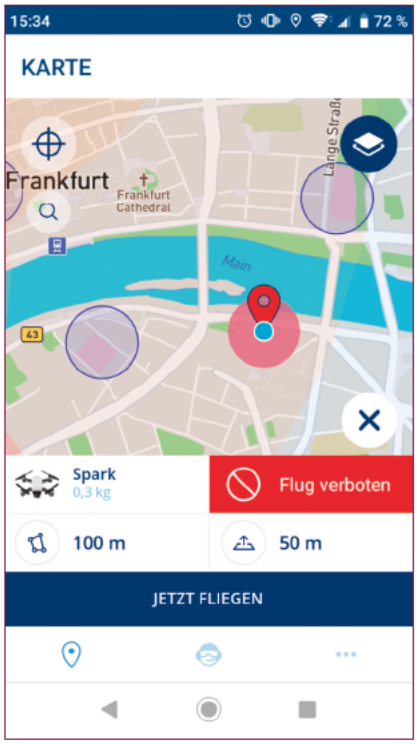

Abbildung 5

Bilder: © ZDS-Archiv

Durchführung der Gas-Hausschau

Wie sicherlich jeder schon einmal mitbekommen hat, gehört es zur Eigentümerpflicht, in regelmäßigen Abständen die Gasleitung zu überprüfen. Dies beruht auf dem Passus der Niederdruckverordnung § 13, welcher besagt, dass der Hauseigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand der Gasanlage nach der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme der Gas-Druckregelgeräte und Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, verantwortlich ist (Verkehrssicherungspflicht).

Die damit in Verbindung stehenden Aufgaben und der Arbeitsablauf ist in der TRGI zu finden. Somit gibt es genaue Vorgaben zur Regelung dieser Tätigkeit und genau an dieser Stelle können wir als Schornsteinfeger für den Kunden eintreten.

Was wird benötigt, um die Tätigkeit anzubieten?

Die Ausführung der Gas-Hausschau bedarf keiner größeren Fachkenntnis. Da wir hier jedoch als Fachmann auftreten und dem Kunden gegenüber Kompetenz und Sicherheit vermitteln wollen, ist es anzuraten, zuvor einen Lehrgang zu diesem Themenbereich besucht zu haben. Selbstverständlich bietet die Handwerksschule diese Lehrgänge für euch kostengünstig an, um für die praktische Ausübung gewappnet zu sein.

Zur Ausführung ist es zudem empfehlenswert, ein zugelassenes Gasspürgerät einzusetzen, um Defekte schnell und punktuell zu erkennen und sich zudem von der Durchführung durch den Kunden selbst weiter abzuheben.

Bewerbung der Tätigkeit:

Da wir ebenfalls in regelmäßigen Abständen in einen Großteil der besagten Häuser kommen, bietet sich die Vermarktung dieser Tätigkeit durch uns ganz besonders an. Nach wie vor ist es in den Köpfen der Leute: Gas birgt Gefahr. An dieser Stelle können wir ansetzen. Ob nun durch das direkte Angebot vor Ort oder durch gezielte Anschreiben (unter Beachtung der DSGVO). Die Ausführung der Hausschau durch uns benötigt keinen hohen Arbeitsaufwand, wenn wir dies mit unseren Kehr- und Überprüfungstätigkeiten zusammenfassen. Somit ist es möglich, eine recht kostengünstige Beauftragung zu erzielen. Der Kunde hat im Nachgang die Gewissheit, dass er seiner Pflicht nachweislich nachgekommen ist, und vor allem weiß er, dass in seinem Gebäude alles in Ordnung ist.

Argumente zur Vermarktung im Überblick:

- Sicherheit für Heim und Familie
- Kostengünstig durch Zusammenlegung mit weiteren Tätigkeiten
- Eine Pflicht für Eigentümer, welche es im Ernstfall vor Gericht zu beweisen gilt
- Nachweise immer bei einem Dritten hinterlegt
- Bei Mängeln können durch uns als geschultes Personal Gegenmaßnahmen ergriffen und besprochen werden
- Neben der einfachen „Schau“ auch technische Hilfsmittel zur Erhöhung der Sicherheit (Einsatz von Gasspürgeräten)
- Neutrale Beurteilung, da Folgeaufträge durch uns i.d.R. nicht durchgeführt werden (dürfen)

Durchführung der Gas-Hausschau:

Bei der Durchführung ist folgender Arbeitsvorgang zielführend:

Schritt 1: Überprüfung auf freie Zugänglichkeit des Hauptabsperrhahns und der Gasuhr

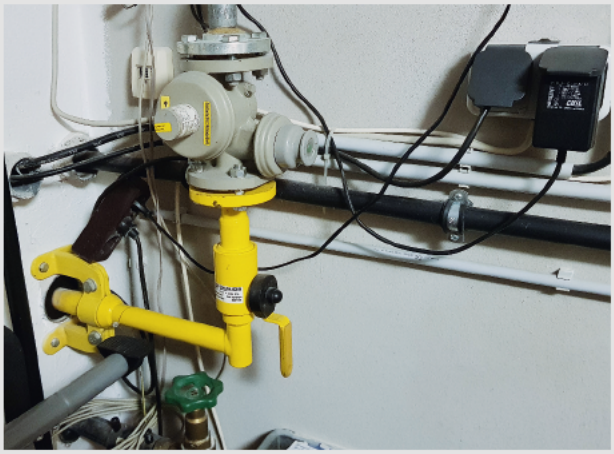

Hintergrund: Durch den Hauptabsperrhahn lässt sich die komplette Gaszufuhr innerhalb des Gebäudes mit einem Dreh verschließen. Dies muss im Ernstfall natürlich schnell gehen, somit sollten eventuelle Lagerungen von Möbeln o.Ä. sowie Vorbauten in diesem Bereich unterlassen werden.

Schritt 2: Überprüfung des äußeren Zustandes der Gasleitung

Hintergrund und Ausführung: Die Gasleitung befördert das Erdgas innerhalb des Gebäudes von der Abgabestelle des Versorgers zu den Abnahmestellen. Selbstverständlich ist es höchst gefährlich, wenn diese Beschädigungen oder Leckagen aufweisen. Die Gasleitung ist optisch auf Fehler, Roststellen oder Beanspruchung durch Schwitzwasser o.Ä. zu prüfen. Eine erhöhte Vorsicht gilt hierbei in Wanddurchführungen, ungelüfteten oder Wasch- und Trockenräumen sowie an Leitungen, welche in direkter Nähe zu Wasserleitungen verlaufen. In diesen Bereichen sind Defekte besonders häufig zu verzeichnen.

Achtung: Aufblühender Anstrich ist ein häufiges Anzeichen für bereits existierende oder baldige Undichtigkeiten.

Um die Qualität dieser Arbeitsausführung zu verbessern und sich dem Kunden gegenüber abzuheben, kann bei diesem Schritt zudem ein zugelassenes Gasspürgerät eingesetzt

Schritt 2

Einsatz des Gasspürgeräts

werden. Die technische Hilfe unterstützt bei Unsicherheiten und belegt zudem vorgebrachte Zweifel und Defekte in messbarer Form.

Schritt 3: Halterungen der Leitung überprüfen

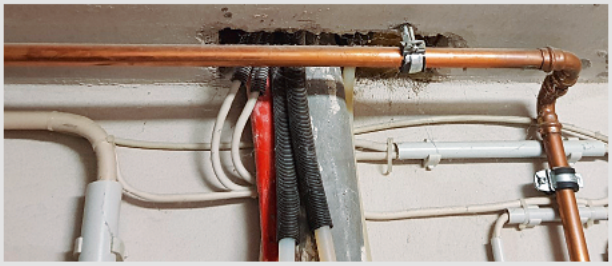

Hintergrund und Ausführung: Sollten Halterungen gelöst sein, wird die Leitung in Bewegung gebracht. Dies führt zwangsläufig zu Undichtigkeiten an den Verbünden. Oftmals beruht dies auf mechanischer Belastung der Leitung. Schwere Gegenstände, wie z. B. Fahrräder oder Wäscheleinen, werden gerne angehängt, haben hier jedoch nichts zu suchen!

Schritt 4: Überprüfung auf ausreichende Belüftung der Leitungen

Hintergrund und Ausführung: Leitungen werden innerhalb von Wohnräumen gerne verkleidet, um das optische Bild des Raumes nicht zu beeinflussen. Sollte es hier jedoch zu Undichtigkeiten kommen, kann ein explosives Gas-Luft-Gemisch entstehen. Darum sollte ein ausreichender Luftaustausch gewährleisten, dass kleine Leckagen schnell an Konzentration verlieren.

Schritt 5: Überprüfung auf freie Verbrennungsluftöffnungen und ausreichende Luftversorgung für die Gasgeräte

Hintergrund und Ausführung: Wie jeder von uns weiß, führt eine Unterversorgung der Verbrennungsluft dazu, dass die Verbrennung unvollständig abläuft. Die Folge ist eine erhöhte Menge an Kohlenmonoxid im Abgas. Sollten wir die Gas-Hausschau also nicht im Zuge der Abgaswegeüberprüfung durchführen, ist auch hier wieder zusätzlich darauf zu achten.

Schritt 6: Richtige Anordnung von flexiblen Leitungselementen

Hintergrund und Ausführung: Leitungen sind nicht zwangsläufig starr ausgeführt. Bei Gasherden und ähnlichen Küchengeräten kann die Gaszufuhr mittels einer Erdgassteckdose über einen dafür zugelassenen Schlauch erfolgen. Hier ist auf eine knickfreie Verlegung zu achten. Außerdem dürfen die Schläuche und Steckdosen nicht im Strahlungsbereich von wärmeerzeugenden Gegenständen angeordnet sein (z.B. nahe am Backofen oder an der offenen Herdflamme).

Schritt 7: Staubbefreite Aufstellräume von Gasgeräten (nur raumluftabhängig)

Hintergrund und Ausführung: Auch hier gilt: Im Zuge der Abgaswegeprüfung ist dieser Punkt bereits bearbeitet. Ansonsten sollte der Kunde auf erhöhte Staubbelastung bei raumluftabhängigen Gasgeräten und die dadurch herbeigeführten Verschmutzungen im Brennraum hingewiesen werden (z.B. Wäschetrocknen im Heizungskeller).

Schritt 8: Ordnungsgemäße Funktion der Gasgeräte

Hintergrund und Ausführung: Die ordnungsgemäße Funktion einer Gasheizung zu beurteilen, ist für uns ein Leichtes. Eine so weitläufige Überprüfung, wie wir es von unserer täglichen Arbeit kennen, ist an dieser Stelle jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr geht es um die Beurteilung von etwaigen Geräuschbildungen oder Funktionsstörungen.

Schritt 9: Daten vervollständigen und Prüfprotokoll erstellen

Wie ihr seht, lässt sich hier wieder einfach eine Zusatztätigkeit anbieten, die uns und unser Handwerk bereichert. Also nutzt die Möglichkeit und die Nähe zum Kunden!

Mit kollegialen Grüßen
Konstantin Bauer
Abt. Technik/Bildung im RV West

Logo: © ZDS-Archiv

Das passende Werkzeug zu den Praxis Tipps erhalten Sie bei ...

MRU 400 GD

Netto 208,80 €
Brutto 248,47 €

Grundgerät ohne Sensor.
Die gewünschten Sensoren müssen extra dazu bestellt werden!

- Zuverlässige Gaslecksuche und Rückstaudetektion mit nur einem System
- Einstellbare Alarmschwellen
- Optischer Alarm am Sensor und im Gerätedisplay
- Sensorwechsel im laufenden Betrieb möglich, automatische Sensorerkennung durch das Messgerät
- Akustischer Alarm und Vibrationsalarm durch das Messgerät

HC-Sensor „HC400“ abgeglichen auf CH_4	Netto	76,50 €
	Brutto	91,04 €
HC-Sensor „HC401“ abgeglichen auf CH_4 und C_3H_8	Netto	90,90 €
	Brutto	108,18 €
HC-Sensor „HC402“ abgeglichen auf CH_4, C_3H_8 und H_2	Netto	105,30 €
	Brutto	125,31 €
Rückstau-Sensor „RM400“	Netto	55,80 €
	Brutto	66,40 €

Wöhler GS 200

Netto 116,10 €
Brutto 138,16 €

- Hochsensibler und reaktionsschneller Gasspürer
- Akustisches Signal zur Anzeige kleinster Lecks
- Anzeige der Gaskonzentration der Gase Methan und Propan über eine Leuchtdiodenkette in fünf Stufen von 40 ppm bis 640 ppm
- Das Gerät eignet sich ideal zur Kontrolle an Erdgas- sowie an Flüssiggasanlagen

Wöhler GS 300

Netto 161,10 €
Brutto 191,71 €

- Hochsensibler und reaktionsschneller Gasspürer zur Dichtheitskontrolle und zur Lecksuche an Gasleitungen
- Akustisches Signal sowie Vibrationsalarm zur Anzeige kleinster Lecks
- Anzeige der Gaskonzentration über eine Balkenanzeige in zwölf Stufen von 0 bis 1200 ppm
- Das Gerät eignet sich ideal zur Kontrolle an Erdgas- sowie an Flüssiggasanlagen

Fenix UC30 LED Taschenlampe

Netto 45,40 €
Brutto 54,02 €

- Cree XP-L HI V3 LED
- Laden über Micro-USB-Kabel
- Leuchtweite: max. 253 Meter
- speziell beschichtete Linse
- wasserdicht gem. IP68

Lieferumfang
- Holster
- Lanyard
- Ersatz-O-Ring
- Fenix UC30 2017
- USB Ladekabel
- 18650 Akku

Prüfanhänger

Netto 21,15 €
Brutto 25,17 €

- Lochung am Kopf und Kabelbinder 200 mm lang
- VPE = 100 Stück

Aktions-Rabatt mit einberechnet. Die angegebenen Netto Preise sind Endpreise. Werbung KW 7.2019, Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Abbildungen können ähnlich sein. Alle Preisangaben sind netto, in Euro und pro Stück. Abbildungen können ähnlich sein.

Tel.: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

Praxis-Tipps
Gashausschau 02.2019

Der Arbeitnehmerservice informiert:

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen – lass dir diese Möglichkeiten nicht entgehen!

Arbeitnehmer Service

professionell erfahren direkt

Schnell gerät man, wenn es um Vater Staat geht, ins Schimpfen. Steuern zu hoch, Straßen zu schlecht, alles wird teurer und überhaupt wissen „die da oben" ja gar nicht mehr, wie das so ist hier unten bei uns.

Natürlich läuft in keinem Land der Welt alles optimal, dafür sind viel zu viele Teilbereiche zu berücksichtigen – doch, und das wird gern übersehen, der Staat kümmert sich auch um uns und versucht dabei zu helfen, dass wir wichtige Ziele erreichen können.

Die Unterstützung kann natürlich am einfachsten in Form von Geld stattfinden. Dieses Geld wird einem natürlich auch nicht einfach so geschenkt. Immer gibt es klare Regeln, um eine Förderung entweder als direkte Zuzahlung oder aber als Steuervorteil (Rückerstattung bzw. geringere Steuerlast) zu erhalten.

Um von der Förderung profitieren zu können, muss diese beantragt werden.

Folgend möchten wir dir einige staatliche Fördermöglichkeiten vorstellen. Da alle Details den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würden, stellen wir dir gern detailliertere Informationen in Form von speziellen Broschüren auf Wunsch zur Verfügung.

Arbeitnehmersparzulage – sparen mit staatlicher Unterstützung

Die meistbeantragte Förderung dürfte die Arbeitnehmersparzulage sein. Unabhängig davon, ob zugezahlt wird oder man allein spart, sorgt die Arbeitnehmersparzulage dafür, dass es sich für jeden berechtigten Empfänger auf jeden Fall lohnt. Bis zu 20 % werden so als Förderung zugezahlt – und das in jedem Jahr, in dem eingezahlt wird!

Wohnungsbauprämie – bis 25 ohne Zweckbindung

Auch die Wohnungsbauprämie zählt zu den beliebten Förderungen. Auch sie wird oft im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen beantragt, da sie auch mit einem deutlich höheren Einkommen zu haben ist als die Arbeitnehmersparzulage. Wie der Name vermuten lässt, soll diese Förderform primär dabei helfen, eine Immobilie zu erwerben, zu modernisieren bzw. anderweitige wohnwirtschaftliche Aufwendungen zu meistern (z.B. Kauf einer neuen Küche).

Seit 2009 wird die Förderung auch nur noch bei nachgewiesener wohnwirtschaftlicher Verwendung gutgeschrieben.

Eine der wenigen Ausnahmen besteht bei der ersten Verfügung über Sparguthaben bis zum 25. Lebensjahr. Hier kann das Geld für beliebige Zwecke eingesetzt werden.

Riester-Förderung – Zuzahlung und Steuervorteil für's Alter

Die „Riester-Rente" ist vermutlich die bekannteste Form staatlich geförderten Alterssparens. Private Altersvorsorge ist dem Staat wichtig – nicht umsonst wird in jeder Renteninformation ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nötig ist, selbst für den Ruhestand zu sparen.

Die Riester-Förderung besteht aus zwei Elementen. Der berechtigte Sparer erhält für sich selbst einen jährlichen Förderbetrag. Weiterhin auch für jedes noch kindergeldberechtigte Kind.

Das Wichtigste zur Arbeitnehmersparzulage auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Grundsätzlich jeder Auszubildende, Arbeitnehmer, Beamte, Soldat, Richter und Ähnliche in arbeitnehmerartiger Beschäftigung
Ab welchem Mindestalter?	Ab vollendetem 16. Lebensjahr
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	**Fondssparvertrag:** 20.000 Euro bei Alleinstehenden 40.000 Euro bei Verheirateten **Bausparvertrag:** 17.900 Euro bei Alleinstehenden 35.800 Euro bei Verheirateten
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Fondssparvertrag, Bausparvertrag
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	Fondssparvertrag: 20 % auf max. 400 Euro pro Jahr
Wie wird die Förderung beantragt?	Über die Anlage VL im Rahmen der Einkommenssteuererklärung
Wie findet die Förderung statt?	Durch die Überweisung aller Jahresförderungen am Ende der Bindefrist (Mindestsparzeitraum) direkt in den Sparvertrag
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Ja, erst nach Ablauf der Bindefrist von sieben Jahren wird die Förderung unverfallbar
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Das Geld kann vollkommen frei eingesetzt werden (keine Zweckbindung)

Logo: © ZDS-Archiv

55 JAHRE REISEN INS GLÜCK

Wir feiern 55 Jahre Reiseglück. Buche jetzt Dein Haus am Meer, Dein Zimmer am See, Dein Bungalow in den Bergen. Ob Sylt, Rügen, an die Côte d´Azur, an den Chiemsee oder ins Allgäu - wo immer es Dich hinzieht - hier sind unsere Jubiläumsangebote ins Reiseglück.

bis **-30%** Jubiläums-vorteil

SCHNEEABENTEUER IM ALLGÄU

inkl. Eintritt ins Erlebnisbad Aquarosa und Teilnahme am Winter-Wochenprogramm

z.B. 7 Nächte

ab **287,-€**

Mitgliedspreis pro Bungalow
Buchbar bis 23.2. und 9.3. bis 12.4.2019

statt ~~370,-~~

SYLT **-10%** | RÜGEN **-25%** | USEDOM **-20%**
BERLIN **-30%** | ALLGÄU **-25%** | CHIEMSEE **-20%** | CÔTE D'AZUR **-25%**

55 JAHRE GEW Reiseglück

GEW Ferien GmbH
Lurgiallee 14
D-60439 Frankfurt am Main

bonusportal.gew-ferien.de/55-jahre
Deine Urlaubsberater
069 138 261-200

Auch steuerlich kann noch eine ergänzende Förderung stattfinden, wenn die Berücksichtigung der Riester-Beiträge im Rahmen der Steuererklärung eine Minderung der Steuerlast „größer" der bereits erhaltenen Förderung bedeutet.

Erhält ein Alleinstehender beispielsweise 175 Euro Grundförderung/Grundzulage, mindern zusätzlich seine Sparbeiträge sein zu versteuerndes Einkommen. Entsteht dadurch eine Steuerersparnis von 196 Euro, werden davon die 175 Euro Zulagen abgezogen und noch über die Steuerrückerstattung die Differenz von 21 Euro rückerstattet. Riester fördert grundsätzlich also direkt und indirekt.

Betriebliche Altersvorsorge – „Echtzeitförderung" durch Gehaltsumwandlung

Bei der betrieblichen Altersvorsorge findet die Förderung quasi über deine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung statt. Im Schornsteinfegerhandwerk gibt es die PKS und die Förderung wird somit i.d.R. in Anspruch genommen.

Rürup-Förderung – mächtiger Steuervorteil für's Alter

Die „Rürup-Rente" (Basisrente) ist ein rein steuerlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt, dessen Zweck ausschließlich die lebenslange Verrentung im Alter ist. Der Staat unterstützt deine Sparbemühungen hier nachträglich, indem er steuerliche Absetzmöglichkeiten in bisher unbekannter Höhe schuf. Über die kommenden Jahre steigt der hier als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbetrag auf ganze 23.712 Euro für Alleinstehende bzw. 47.424 Euro für gemeinschaftlich veranlagte Verheiratete an. Die Beiträge, die du bereits in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlst, fließen in diese Höchstgrenze allerdings mit ein.

Dennoch bleibt: Mehr staatliche Unterstützung beim Alterssparen gibt es nicht! In der Regel profitieren davon gutverdienende Selbstständige. Arbeitnehmer/innen nutzen i.d.R. bei der staatlichen Förderung zuerst die betriebliche Altersversorgung und die Riester-Rente.

„Pflege Bahr" – geförderte Pflegeergänzung für alle

Die Idee war und ist grundsätzlich gut: Private Pflegeergänzung, an der sich der Staat finanziell beteiligt. Und es wird noch besser: Es gibt keine Gesundheitsprüfung, womit diese

Das Wichtigste zur Wohnungsbauprämie auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Grundsätzlich jeder Auszubildende, Arbeitnehmer, Soldat, Richter und Ähnliche in arbeitnehmerartiger Beschäftigung. Weiterhin Selbstständige, Erwerbslose, Privatiers etc.
Ab welchem Mindestalter?	Ab vollendetem 16. Lebensjahr
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	25.600 Euro bei Alleinstehenden 51.200 Euro bei Verheirateten
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Bausparvertrag, Baugenossenschaftsanteile
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	8,8 % auf 512 Euro pro Jahr
Wie wird die Förderung beantragt?	Über den Antrag auf Wohnungsbauprämie im Rahmen der Einkommenssteuererklärung. Das Formular wird alljährlich durch z. B. die Bausparkasse verschickt
Wie findet die Förderung statt?	Durch die Überweisung aller Jahresförderungen am Ende der Bindefrist (Mindestsparzeitraum) direkt in den Sparvertrag
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Ja, erst nach Ablauf der Bindefrist von sieben Jahren wird die Förderung unverfallbar
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Erst ab der zweiten Verfügung bzw. ab 25 über wohnungsbauprämiengefördertes Vertragsguthaben muss eine wohnwirtschaftliche Verwendung nachgewiesen werden.

Das Wichtigste zur Riester-Förderung auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Grundsätzlich jeder Auszubildende, Arbeitnehmer, Soldat, Richter und Ähnliche in arbeitnehmerartiger Beschäftigung. Weiterhin Selbstständige, Erwerbslose, Privatiers etc., sofern diese einen Ehegatten aus der vorangenannten, förderberechtigten Gruppe haben
Ab welchem Mindestalter?	Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz kann eine Förderung erst ab vollendetem 15. Lebensjah erfolgen
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	Es gibt keine Obergrenze beim Einkommen, pro direkt förderfähigem Bürger können jährlich jedoch max. 2.100 Euro inkl. Förderbetrag steuerlich geltend gemacht werden
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Rentenversicherung, Bausparvertrag, Fondssparplan, ... – es muss eine Riesterzertifizierung vorliegen
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	175 Euro pro Förderberechtigtem + ggf. Kinderzulagen (185 Euro pro Kind geb. vor 2008 bzw. 300 Euro bei Kindern geb. nach 2008), Förderberechtigte bis 25 erhalten einmalig zusätzlich 200 Euro Berufsstarterbonus
Wie wird die Förderung beantragt?	Über die Anlage AL im Rahmen der Einkommenssteuererklärung in Verbindung mit dem Dauerzulagenantrag
Wie findet die Förderung statt?	Durch Überweisung der Jahresförderung direkt in den Sparvertrag
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Grundsätzlich muss ein Vertrag bis zum 62. Lebensjahr laufen
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Weder die lebenslange Rente noch die mögliche Teilkapitalabfindung (30 % des Vertragsguthabens) sind zweckgebunden, lediglich bei Überführung in eine Wohnriesterlösung muss Wohneigentum damit abgezahlt werden

Das Wichtigste zur betrieblichen Altersvorsorge auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Jeder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Ab welchem Mindestalter?	Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz kann eine Förderung erst ab vollendetem 15. Lebensjahr erfolgen. Ohne reguläre Steuer- und Sozialabgabenlast kann der Effekt „Entgeltumwandlung" verpuffen
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	Es gibt keine Obergrenze beim Einkommen. Allerdings ist Sozialabgaben- und Steuerfreiheit nur bis zu einem jährlichen Maximalbeitrag gegeben
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Pensionszulage
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	Entsprechend der individuellen Situation und des individuellen Sparaufkommens
Wie wird die Förderung beantragt?	Sie findet nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber automatisch „über die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung" statt
Wie findet die Förderung statt?	Durch Minderung der Steuer- und Sozialabgaben
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Grundsätzlich muss ein Vertrag bis zum 62. Lebensjahr laufen
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Weder die lebenslange Rente noch die mögliche Kapitalabfindung ist zweckgebunden

Das Wichtigste zur Rürup-Förderung auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Jeder Einkommenssteuerpflichtige
Ab welchem Mindestalter?	Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz kann eine Förderung erst ab vollendetem 15. Lebensjahr erfolgen
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	Es gibt keine Obergrenze beim Einkommen, pro direkt förderfähigem Bürger können jährlich jedoch max. 23.712 Euro (Alleinstehende) bzw. 47.424 Euro (Verheiratete) steuerlich geltend gemacht werden
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Rentenversicherung, Fondssparplan
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	Entsprechend der individuellen Situation und des individuellen Sparaufkommens
Wie wird die Förderung beantragt?	Über die Anlage AL im Rahmen der Einkommenssteuererklärung
Wie findet die Förderung statt?	Durch Minderung der Steuerlast bzw. Rückerstattung im Rahmen des Steuerbescheids
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Grundsätzlich muss ein Vertrag bis zum 62. Lebensjahr laufen
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Die lebenslange Rente ist nicht zweckgebunden

Absicherung jeder bekommen kann, der nicht schon bereits Pflegefall ist bzw. bei dem Demenz festgestellt wurde.

Eigentlich eine gute Sache. Problematisch sind die bescheidenen Mindestanforderungen an die Leistungen, die der Gesetzgeber hier gestellt hat: 600 Euro mtl. in Pflegegrad 5, davon 40 % in Pflegegrad 4, 30 % in Pflegegrad 3, 20 % in Pflegegrad 2 und 10 % in Pflegegrad 1.

Kennt man die Realsituation im Pflegefall, weiß man, dass anständige Pflege ab Pflegegrad 3 daheim nur schwerlich finanziell darstellbar ist. „Pflege Bahr" ist eine gute Sache für jeden, der gesundheitsbedingt auf normalem Weg keine Absicherung mehr bekommt. Ansonsten sollte das Hauptaugenmerk aber schon auf einem bedarfsgerechten Schutz liegen.

Immobilieneigentum schaffen – zinsgünstige Darlehn für dein Eigenheim

Auch beim Erwerb einer Immobilie unterstützt der Staat. Die zuvor vorgestellte Wohnungsbauprämie, wie auch die Riester-Förderung, kann hier hilfreich sein.

Problematisch dabei:
Die Wohnungsbauprämie ist gemessen am Gesamtprojekt Eigenheim nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wohnriester ist an eine ganze Reihe von Auflagen geknüpft, die zu Problemen führen können.

Wir möchten auf weitere Förderwege eingehen, die beim Haus- oder Wohnungskauf helfen und vermutlich euch als Schornsteinfeger/innen bzw. Energieberater/innen auch bestens bekannt sind.

KfW-Darlehen

Die staatliche KfW-Bank fördert Hausbau und -modernisierung, Eigentumserwerb und Energiesparinvestitionen mit zinsgünstigen Krediten, teils auch mit Zuschüssen. Das „KfW-Wohneigentumsprogramm" gilt für neue wie gebrauchte Häuser – Hauptsache, du ziehst selbst ein. Der Antrag muss für neue Häuser vor Baubeginn und für ältere spätestens direkt nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags gestellt werden und vor der Sanierung. Der KfW-Kredit beträgt höchstens 50.000 Euro und bis zu 100 Prozent der „förderfähigen Kosten". Hierzu zählen bei Neubauten die Kosten für das Grundstück (wenn die Parzelle vor höchstens einem halben Jahr erworben wurde), für den Bau und für die Außenanlagen. Bei bereits bestehenden Häusern fließen neben dem Kaufpreis die Nebenkosten sowie Auslagen für Modernisierung, Instandsetzung und Umbau ein. Hierfür gibt die KfW

zinsgünstige Kredite, die bis zu fünf Jahre tilgungsfrei sind und bis zu 35 Jahre laufen. Der Zins wird je nach Wunsch des Kunden für fünf bis zehn Jahre festgeschrieben.
Darüber hinaus unterstützt die KfW-Bank Immobilienbesitzer und Bauherren beim Energiesparen. Das Grundprinzip: Je mehr sich eine (sanierte) Immobilie dem Neubaustandard annähert (Effizienzhaus 100) oder ihn unterbietet, desto kräftiger fällt die Förderung aus.

Förderprogramme der Länder

Nicht nur die Bundesrepublik verfügt über eine Förderbank, auch in den Bundesländern gibt es Pendants zur KfW-Bank, die Hauskäufer mit zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen unter die Arme greifen. Beispielsweise Baukredite, die sich nicht nach den Kosten, sondern nach der Familiengröße und dem Jahreseinkommen richten. Die Bedingungen sind aber überall verschieden und ändern sich gelegentlich. Zudem sind verschiedene Ministerien – oft auch mehrere zugleich – für die Förderung zuständig.

BAFA-Förderung

Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpen – Hausbesitzer, die in erneuerbare Energien investieren, erhalten vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse und Bonuszahlungen.

Das Wichtigste zur „Pflege-Bahr" auf einen Blick	
Wer ist förderberechtigt?	Jeder Einwohner Deutschlands, der noch keine Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (sozial oder privat) bezogen hat
Ab welchem Mindestalter?	Man muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
Bis zu welchem Jahreseinkommen?	Es gibt keine Obergrenze beim Einkommen. Es müssen vom Versicherungsnehmer aber mind. zehn Euro pro Monat selbst getragen werden
Welche Sparprodukte werden gefördert?	Pflegetagegeldtarife, die für die Anforderungen von „Pflege Bahr" konzipiert werden
Wie hoch fällt die Förderung pro Person aus?	Die Förderung beträgt 60 Euro pro Jahr
Wie wird die Förderung beantragt?	In der Regel beantragt der gewählte Versicherer die Förderung für den Kunden und verrechnet diese automatisch mit dem eigentlichen Betrag
Wie findet die Förderung statt?	Durch Minderung des zu zahlenden Tarifbeitrags
Gibt es einen Mindestsparzeitraum?	Ja, erst nach Ablauf der Bindefrist von sieben Jahren wird die Förderung unverfallbar
Wie muss das Vertragsguthaben genutzt werden?	Grundsätzlich werden Tarife der privaten Krankenversicherung – hierunter fällt auch ein Pflegetagegeld – ohne festes Endalter abgeschlossen. Verträge laufen also bis zum Tod des Kunden bzw. zu dessen Kündigung

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmerservice.net.
Mit besten Grüßen
Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

Einfach den QR-Code scannen. →

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Existenzgründung im Schornsteinfegerhandwerk

Das Existenzgründerseminar der HANDWERKSSCHULE e.V. ist der Spitzenreiter bei der Begleitung von Arbeitnehmern/innen im Schornsteinfegerhandwerk in die Selbstständigkeit.

Die Vielfalt der Lerninhalte, beispielsweise diverse Rechtsgrundlagen, Akquise und die Umsetzung innovativer Tätigkeitsfelder innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks, macht dieses Seminar so beliebt.Zu allen Themen gibt es natürlich Praxisbezüge. Dies vereinfacht das Lernen und trägt intensiv dazu bei, die Kursteilnehmer auf Problemlösungen bei der Verwaltung von Bezirken vorzubereiten.

Mit den Referenten der SBB-Beratung & Coaching stehen den Teilnehmern überaus kompetente Partner zur Seite, die auf Erfahrungswerte von über 1.000 Betriebsgründungen im Schornsteinfegerhandwerk zurückgreifen können.

Zum Seminarpreis von € 750, für ZDS-Mitglieder gibt es bewährte Informationen erweitert um die wichtigen Herausforderungen in einem reformierten Handwerk, vermittelt von erfahrenen und praxisbezogenen Kollegen und Referenten.

Das Seminar ist für Schornsteinfegermeister, Schornsteinfegergesellen und Existenzgründer empfehlenswert.

Seminarinhalte

- Was bedeutet der Wechsel vom Arbeitnehmer in die Selbstständigkeit?
- Wie entwickeln sich die 1. BImSchV und die KÜO?
- Welche Auswirkungen hat die Reform bezüglich neuer Aufgaben und Finanzen?
- Welcher Bezirk passt zu mir?
- Wie bewerbe ich mich richtig?
- Wer kann welche Fragen beantworten und mich wie und wobei unterstützen?

Die nächsten Termine:
18. 22.03.2019 in Kiel
13. 17.05.2019 in Hannover
24. 28.06.2019 in Mühlacker

Dauer:	5 Tage
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt **850,** €. Für ZDS-Mitglieder **750,** €.

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

Verbrennungsluftversorgung TRGI 2018

In Deutschland werden die Gebäude im Zuge der anspruchsvollen Anforderungen der Energieeinsparverordnung immer luftundurchlässiger. Dieser Kurs behandelt den neuen Stand der Technik. Die Anforderungen an die Verbrennungsluftversorgung mussten somit dem aktuellen Stand der Bautechnik angepasst werden, um auch weiterhin die Betriebssicherheit von Feuerstätten zu gewährleisten. Das Schornsteinfegerhandwerk hat einen erneuten Auftrag für die Erfüllung einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für die Anlagen in Gebäuden erhalten. Diese Schulung soll helfen, den aktuellen Stand der Technik im Bereich dieser Thematik zu vermitteln, um weiterhin ein hohes Niveau an Sicherheit zu garantieren.

Das Seminar ist für Schornsteinfegermeister, Schornsteinfegergesellen, Handwerksmeister und Handwerksgesellen empfehlenswert.

Seminarinhalte

- Beurteilung einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung von raumluftabhängigen Feuerstätten
- Infiltrationsraten bei Neu- und Altbauten
- TRGI 2018
- FeuVO § 3 in aktueller Fassung
- Physikalische Zusammenhänge der Verbrennungslehre
- Gemeinsamer Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten in Verbindung von luftabsaugenden Anlagen nach DIN 1946-6
- Mehrfachbelegung

Die nächsten Termine:
08.03.2019 in Bielefeld
16.03.2019 in Coesfeld
05.04.2019 in Neumünster
26.04.2019 in Bingen
08.05.2019 in Aurich
24.05.2019 in Dortmund

Dauer:	1 Tag
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt **250,** €. Für ZDS-Mitglieder **180,** €.

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

Befeuert Ihr Wissen

Das Deutsche Schornsteinfegerwesen

Rechtsvorschriften, Materialien und Erläuterungen

Ergänzbares Handbuch für die Schornsteinfeger, die Handwerksorganisationen, die Haus- und Grundbesitzer sowie für die Behörden und Gerichte

Von **Jens Torsten Arndt**, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks

Begründet von **Dr. Max-Jürgen Dohrn**

Loseblattwerk, 1.064 Seiten, € (D) 62,–, ca. 1 Ergänzungslieferung pro Jahr, ISBN 978-3-503-02570-1

„Das Deutsche Schornsteinfegerwesen" ist ein Glücksfall für alle, die sich mit praxisorientierten Erläuterungen durch das gesamte Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) führen lassen möchten. **Mustersatzungen und -verordnungen sowie Auslegungshilfen** bieten Ihnen Lösungsansätze für alle typischen Praxisfälle.

Neue Kommentierungen des SchfHwG

Im aktuellen Update wurden nach der weitreichenden Novellierung 2017 mit vielfältigen Veränderungen bereits die **§§ 1 bis 9 b SchfHwG neu kommentiert**. Auch die ebenfalls enthaltenen, relevanten nationalen und supranationalen Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Online informieren und bestellen:

www.ESV.info/02570

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-226 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

[redacted]

ein Arbeitshandy zur Verfügung. Das Einsatzgebiet ist ein Stadt- und

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

HOTTGENROTH SOFTWARE

KAMIN Futura

Die zukunftsorientierte Software

Vorteilspakete

für Existenzgründer & Umsteiger

- Netzwerkfähig
- Persönlicher Service
- HottMail portofreier Dokumentenversand mit Lesebestätigung
- ZUGFeRD

Alle Infos auf:
www.schornsteinfegerwelt.de